

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JÄHRG.

15. MAI 1930

10. HEFT

Die Wohlfahrtserwerbslosen.

Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

Die Wohlfahrtspflege hat in den Nachkriegsjahren mannigfache Entwicklungsstadien durchgemacht. Ihr eigentliches Aufgabengebiet verschob sich erstmals während des Krieges und in der ersten Folgezeit durch die unvermeidbare ergänzende Hilfe für die Kriegsoffer. Es wurde anschließend erweitert durch die notwendige Fürsorge für die Inflationsopfer, die Sozial- und Kleinrentner, und es ist in dem letzten Zeitabschnitt, insbesondere seit Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 16. Juli 1927 entscheidend bestimmt durch die der Fürsorge zugeschobene unvermeidbare Massenbetreuung der Wohlfahrtserwerbslosen. Alle diese Aufgabengebiete haben das gemein, daß sie die Wohlfahrtspflege von ihrem eigentlichen Gebiet, der individuellen Fürsorge im Einzelfall, wegführen und — da es sich durchweg um Maßnahmen zugunsten vorbeugender gehobener Fürsorge, wie man sie noch bei Inkrafttreten der Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 erhofft hatte, unmöglich machen. Während in der Vorkriegszeit in sehr vielen Bezirken, insbesondere in den Großstädten, ein sehr beachtlicher Teil der zur Betreuung von Hilfsbedürftigen zur Verfügung stehenden Mittel für geschlossene Fürsorge und grundsätzlich Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge neben den Leistungen der offenen Wohlfahrtspflege zur Verfügung standen, hat sich das Bild, zum Schaden aufbauender Bevölkerungspolitik völlig verschoben, und das offene Unterstützungswesen überschattet alles. In Frankfurt a. M. sind für 1930 im Rahmen des Fürsorgeamtes, das Wohlfahrts- wie Jugendwohlfahrtspflege und alle Aufgabengebiete der Sonderfürsorge umfaßt, von 23,6 Millionen Mark allein 14 Millionen für das offene Unterstützungswesen vorgesehen, die aber nach der Entwicklung der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in der letzten Zeit nicht reichen und sich aller Voraussicht nach auf 18 Millionen steigern werden. Dies bedeutet aber eine ernste Herabdrückung des Niveaus der Wohlfahrtspflege, die in Anwendung der Gedanken einer Sozialdiagnose eine Summe von hochwertigen und erfolgver-

sprechenden Einzelaufgaben darstellen sollte, zu einem Auszahlinstitut nach Art der Stadtkassen, woselbst Tausende von Personen allmonatlich einen bestimmten Betrag in Empfang nehmen. Die Einzelmaßnahme tritt zurück und die Fürsorge wird in ihrem Kern beeinträchtigt. Vielfach ist heute in den Großstädten kaum ein Unterschied erkennbar zwischen der Auszahlungsmethode eines Arbeitsamtes, das die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung nach Versicherungs- und Versorgungsgedankengängen gewährt und der eines Fürsorgeamtes, das die Wohlfahrtsunterstützung an die ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen abführt. Dies nimmt nicht wunder, wenn man bedenkt, daß in vielen Bezirken die Wohlfahrtserwerbslosen sowohl die Hälfte aller Arbeitslosen überhaupt, als auch die Hälfte oder mehr aller beim Fürsorgeamt unterstützten Personen ausmachen.

Diese Entwicklung ist nicht nur vom Standpunkt der Städte, die durch diese Verschiebung der Arbeitslosen von den neu geschaffenen Einrichtungen weg, wider alle Zusage bei Schaffung des Gesetzes, aufs schwerste belastet werden, in höchstem Maße bedenklich, sondern auch vom Standpunkt der Erwerbslosen, die durch die Abschiebung auf verschiedene Bureaueinheiten ständig ein Spielball der Gesetzgebung sein werden, darüber hinaus aber auch vom Standpunkt der gesamten deutschen Arbeiterschaft. Es gilt dagegen Stellung zu nehmen, daß die heutige Gesetzgebung und Verwaltungspraxis weiteste Kreise der Arbeiterschaft — es handelt sich hierbei um Millionen — in verschiedene Klassen einteilt und ihnen je nach der Zugehörigkeit zu dieser Klasse verschiedene Leistungen und Rechte gewährt. Es bedeutet dies ein Abweichen von der in der ersten Nachkriegszeit in der Erwerbslosenfürsorge mit großem Erfolge durchgeführten Praxis der Einheitlichkeit der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei den neu geschaffenen kommunalen Arbeitsämtern. Es bedeutet dies weiter ein Abweichen von dem von der Sozialdemokratischen Partei stets vertretenen Gedanken der Solidarität der Arbeiterklasse. Es begründet dies die Voraussetzung für das Gegeneinanderauspielen der verschiedenen Gruppen, als die sich

1. die versicherten Arbeitslosen,
2. die Krisenunterstützten,
3. die Wohlfahrtserwerbslosen

kennzeichnen. Diese drei Gruppen bieten nicht nur die Möglichkeit des Gegeneinanderauspielens durch die verschiedenen Träger, Reichsanstalt, Reich und Gemeinden, sondern auch der verschiedenen Wertung von kurz- und langfristig Erwerbslosen mit der hierdurch auch sichtbar gekennzeichneten Achtung der langfristig Erwerbslosen, als deren unvermeidbares Schicksal der lebenslängliche Ausschluß aus der Wirtschaft ihnen und der Volksgesamtheit klar vor Augen geführt wird. Es ist volkswirtschaftlich und psychologisch in höchstem Maße unerwünscht,

deutlich zu machen, daß nach 26 Wochen der Erwerbslose aus der ersten Klasse der Arbeitslosigkeit infolge Aussteuerung verschwindet, um — wenn er einem bestimmten Berufe angehört — das Glück zu haben, nicht sogleich aus der ersten Klasse in die dritte Klasse der Unterstützung gemeindlicher Wohlfahrtspflege, sondern zunächst auf neun Monate, wenn er über 40 Jahre ist auf ein Jahr, in die Krisenfürsorge als zweite Klasse der Unterstützung übergeführt zu werden. Ist diese Zeit vorbei, ohne daß ihm Arbeit nachgewiesen werden konnte, so sinkt er sichtbar und endgültig in den Bereich der individuellen Fürsorge der Gemeinde hinab und damit in eine Betreuungsform, die, ob gewollt oder nicht, der Arbeitsvermittlung die allergrößten Schwierigkeiten bietet. Entgegen aller Vernunft und Einsicht, ist man aus finanziellen Gründen und in Ueberspannung des Versicherungsgedankens, der in Zeiten abnormer Arbeitslosigkeit ebensowenig durchgehalten werden kann wie die Krankenversicherung in Zeiten einer schweren Epidemie durchgehalten werden könnte, dazu übergegangen, solche Scheidungen zu machen, anstatt, wie in der Zeit von 1918 bis zum Beginn des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, alle Arbeitslosen, d. h. alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen aber unfreiwillig arbeitslos Gewordenen organisatorisch beim Arbeitsamt zusammenzufassen, und sie in Zeiten schwerer Wirtschaftskrisen dort zu belassen. Man hat — und das ist das Bedenklichste — aus rein fiskalischen Gründen, die für die Zeit schwerer Wirtschaftskrisen eigens geschaffene Krisenfürsorge (seit der Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1929) praktisch ausgeschaltet und die dorthin gehörigen Arbeitslosen, insbesondere die Ungelernten, in breitem Strome der gemeindlichen Wohlfahrtspflege zugeleitet ohne Rücksicht darauf, daß diesen damit ein schweres Unrecht geschieht, ohne Rücksicht darauf, daß diese hierdurch eine ganz anders geartete, mit Rückerstattungspflicht behaftete Fürsorge erhalten und ohne Rücksicht darauf, daß ihre Arbeitsvermittlung damit nahezu unmöglich gemacht wird. Mit Recht ist aus Kreisen der Fachleute*) darauf hingewiesen worden, daß die Verhältnisse in der Gegenwart nicht anders liegen als im Herbst 1926, als sich zum ersten Male in der Deflationsperiode in großem Ausmaße ausgesteuerte Erwerbslose zeigten, und man damals allenthalben nachdrücklich die Krisenfürsorge für die Zeit schwerer Wirtschaftskrisen verlangte. Diesem Verlangen wurde durch das Gesetz über die Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 Rechnung getragen, und man hat in Erkenntnis der hierbei maßgebenden bedeutsamen Gedankengänge in § 101 AVAVG. ausdrücklich vorgesehen, daß in Zeiten „andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage“ die Gewährung von Krisenunterstützung, abweichend von den Be-

*) Vgl. Polligkeit: Krisenfürsorge oder gemeindliche Unterstützung für ausgesteuerte Arbeitslose? „Soziale Praxis“ vom 13. Februar 1930.

stimmungen der Arbeitslosenversicherung, nunmehr zugelassen ist. Zwar hat der Reichsarbeitsminister das Recht, diese Zulassung auf bestimmte Berufe und Bezirke zu beschränken. Dieses Recht ist ihm aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht etwa zur fiskalischen Entlastung des Reiches, sondern nur zu dem Zwecke gegeben worden, um Bezirke und Berufe, die bei besonders ungünstiger allgemeiner Arbeitsmarktlage eine bessere Entwicklung aufweisen, hiervon auszuschalten. Es widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, wenn der Reichsarbeitsminister abweichend hiervon in Zeiten der schwersten Wirtschaftskrise, die die Nachkriegszeit überhaupt gekannt hat, gerade die hiervon nachdrücklichst betroffenen Berufe, wie die Ungelernten, rücksichtslos von der Krisenfürsorge ausschließt. Gerade bei Schaffung des Gesetzes hat man sich Fachkreisen und im Reichstag eingehend mit diesen Gedankengängen befaßt und zum Ausdruck gebracht, daß ein Abströmen der Arbeitslosen in die gemeindliche Wohlfahrtspflege weder erwünscht noch im Sinne des Gesetzgebers liege. Trotzdem hat man in dem letzten Jahre diesen Weg gewählt und sich unzweifelhaft damals in unmittelbarem Gegensatz zu den Motiven zu § 101 gestellt (S. 93). Dort heißt es:

„Es würde zu Schwierigkeiten führen, wenn etwa die Unterstützung der großen Masse von Arbeitslosen, deren Beruf von einer besonders langwierigen Krise betroffen ist, der öffentlichen Fürsorge auferlegt würde. Die öffentliche Fürsorge ist ihrem Zweck nach eine Einrichtung zur Bekämpfung individueller Not. Sie verfügt in manchem Bezirk überhaupt nicht über das Personal zur Betreuung einer großen Zahl Arbeitsloser. Sachlich von noch größerer Bedeutung ist es, daß es sich bei diesen Arbeitslosen um vermittlungsfähige Arbeitskräfte handelt, die in ständiger Berührung mit den Arbeitsnachweisen bleiben müssen. Die strengeren Bestimmungen der öffentlichen Fürsorge (Einsetzung des gesamten Vermögens, Rückzahlung der Unterstützung) sind eine unverdiente Härte. Endlich wird die öffentliche Fürsorge einer Belastung durch eine monatelang fortgesetzte Unterstützung von Arbeitslosen in größerer Zahl finanziell nicht gewachsen sein.“

Diesen hier wiedergegebenen Gedankengängen braucht kein Wort hinzugefügt zu werden. Es sind alle Bedenken, die sich heute in jeder Richtung bestätigt haben, aufgeführt, sowohl was die Schädigung der öffentlichen Fürsorge wie was die unverdiente Benachteiligung der durch die Nachkriegsentwicklung, wider Willen arbeitslos Gewordenen anlangt. Es ist mithin der schärfste Protest gegen die Entwicklung des letzten Jahres einzulegen, nicht so sehr wegen der finanziellen Belastung der Gemeinden als wegen der schweren Schädigung der Erwerbslosen.

Die Entwicklung seit 1927, seit Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, ist eine verhängnisvolle geworden. Damals haben die Vertreter des Reichsarbeitsministeriums behauptet, die Arbeitsämter hätten unzureichend gearbeitet. Es wurde damals in weite Kreise, insbesondere in die der Reichstagsabgeordneten eine Atmosphäre des Mißtrauens gegen die gemeindlichen Arbeitsämter getragen und anhand von anonymen Denkschriften dargelegt, daß viele Arbeitsämter restlos versagt hätten. Auf Grund solcher Darlegungen hat man erreicht, daß die Arbeitsvermittlung aus dem Bereich der Gemeinde, wo sie (insbesondere in Süddeutschland) seit mehr als 30 Jahren erfolgreich wirksam gewesen war, herausgenommen und einer neuen Reichsbureaukratie übertragen wurde. Wenn es auch nicht entscheidend zu sein braucht, daß in den folgenden zwei Jahren diese neuen Bureaukratien in sehr hohem Maße damit beschäftigt waren, sich überhaupt erst einmal einzurichten, Orts- und Personenkenntnis anzueignen, so mag doch immerhin festgestellt werden, daß damit wertvolle entscheidende Zeit verloren wurde. Denn inzwischen hatte sich das Bild völlig geändert. Die Zahl der Arbeitslosen war von etwa 330 000 im Oktober 1927 in steilem Anstieg auf 2,4 Millionen am 1. März 1929 und rund 2,7 Millionen am 1. April 1930 angewachsen. Den Aufgaben einer Vermittlungstätigkeit, wie sie eine solche Zahl von Arbeitslosen auch nur annähernd verlangte, waren die neugeschaffenen Aemter noch viel weniger gewachsen, als dies bei den alten eingearbeiteten gemeindlichen Arbeitsämtern der Fall gewesen wäre. In großer Zahl waren aus Gründen der Starrheit einer Reichsbureaukratie bewährteste Kräfte in die örtliche Kommunalverwaltung zurückgegangen und neue den Problemen völlig fernstehende Persönlichkeiten hereingekommen. Infolgedessen hat sich die Qualität der Arbeitsvermittlung in den letzten Jahren ganz außerordentlich verschlechtert und die Vermittlungsergebnisse der Arbeitsämter deuten darauf hin, daß diese allmählich nahezu überall zu schematisch wirkenden Unterstützungsanzahlstellen für die ihnen Zugehörigen (Versicherten und Krisenunterstützten) geworden sind, daß aber von einer individuellen Vermittlungstätigkeit kaum noch die Rede sein kann. Es steht fest, daß die Bestimmung des AVAVG. § 58), daß neben der Eignung auch auf die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers Rücksicht zu nehmen sei, mit anderen Worten, daß die langfristig Arbeitslosen bei gleicher Leistungsfähigkeit bevorzugt vermittelt werden sollen, völlig unbeachtet bleibt. Im Gegenteil, die Erfahrung hat gelehrt, und dies gilt nicht nur für Frankfurt a. M., wo eingehende Erhebungen gemacht worden sind, daß die bei der Fürsorge betreuten langfristig Erwerbslosen, von denen immerhin erheblich über die Hälfte unter 45 Jahren sind, von der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamts nahezu ausgeschlossen sind. Dasselbe wurde im vergangenen Winter, in dem die Wohlfahrts-

erwerbslosen von 3374 am 1. Juli 1929 auf rund 10 000 (9445 in Unterstützung, 335 in Arbeitsfürsorge) am 1. Mai angewachsen sind, festgestellt, daß die Vermittlung durch das Arbeitsamt in die freie Wirtschaft vom 1. bis 31. Oktober 1929 im Vergleich zu der Zahl der sonst Vermittelten lediglich $\frac{1}{2}$ Proz., im ersten Kalenderquartal 1930 knapp 1 Proz. Wohlfahrtserwerbslose betraf, während der Gesamtanteil der Wohlfahrtserwerbslosen an der Zahl der Unterstützten rund 30 Proz. betrug. Im einzelnen wurden hierbei folgende Zahlen festgestellt, die sich — die einzelnen Fürsorgeämter mögen eine entsprechende Statistik aufmachen! — mit den Erfahrungen, die mit anderen Arbeitsämtern gemacht wurden, vollauf decken:

Übersicht
über die vom Arbeitsamt Frankfurt a. Main vermittelten Personen in der Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 31. März 1930.

Zeit	Beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitssuchende	Vom Arbeitsamt vermittelte Personen abzüglich Spalte 3	%	Bei der Arbeitsfürsorge-stelle des Wohlfahrts-amtes gemeldete Wohlfahrts-erwerblos.	Durch das Arbeits-amt in die freie Wirtschaft ver-mittelte Wohlfahrts-erwerblos	% der Wohlfahrts-erwerblos	Ferner durch das Arbeitsamt im Auftrag der Arbeitsfür-sorge-stelle in Arbeitsfür-sorge und städt. Stellen über-wiesene Wohlfahrts-erwerblos	% der Wohlfahrts-erwerblos
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1929								
Okt.	23 590	6 677	28,3	5 209	21	0,4	736	14
Nov.	25 877	5 720	22,1	5 698	21	0,38	374	6,5
Dez.	28 923	6 936	24	6 636	43	0,66	328	5
1930								
Jan.	32 035	5 498	17,2	7 690	39	0,5	663	8,5
Febr.	33 650	5 277	15,6	8 225	66	0,8	411	5
März	34 013	9 654	28,5	8 868	75	0,85	457	5

Diese negativen Ergebnisse nehmen nicht wunder, wenn man immer wieder feststellen muß, daß die aus der Arbeitslosenversicherung oder Krisenfürsorge ausgeschiedenen Wohlfahrts-erwerbslosen für die Arbeitsämter gedanklich gar keine Rolle mehr spielen und bei den regelmäßigen statistischen Berichten der Arbeitsämter wie auch jetzt bei dem Jahresbericht der Reichsanstalt für 1929 so gut wie ignoriert werden. Lediglich aus diesem Grunde mußte ja der besondere Schnelldienst des Deutschen Städtetages eingerichtet werden.

Daraus ergibt sich für die Gegenwart, daß Aussicht auf Vermittlung überhaupt nur kurzfristig Erwerbslose haben, d. h. solche, die noch im Geldbereich der Reichsanstalt oder des Reiches (in Arbeitslosenunterstützung oder Krisenfürsorge) sich befinden. Dem entspricht auch die zahlenmäßige Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten, denn die Zahl der Wohl-

fahrtserwerbslosen ist bis in den April hinein in ständigem Steigen begriffen, während die Zahl der in Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung Befindlichen den saisonüblichen Rückgang aufweist. Da wir es in höchstem Ausmaße mit einer Dauerarbeitslosigkeit infolge Veränderungen der Wirtschaft zu tun haben, bedeutet diese Entwicklung, daß in den nächsten Monaten mehr Arbeitslose von den Wohlfahrtsämtern betreut werden als von der eigens hierfür geschaffenen Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge. Im Jahre 1930 ist allein in den Städten über 25 000 Einwohnern entsprechend dem Schnelldienst des Deutschen Städtetages die Zahl der von diesen Gemeinden unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen angestiegen*). Sie betrug:

am 1. Januar	242 000,
„ 1. Februar	272 000,
„ 1. März	293 000,
„ 1. April	315 000.

Es ist also eine Steigerung um 30 Proz. eingetreten. Hierbei sind einzelne Städte in katastrophaler Weise von der Entwicklung betroffen, so vor allem im deutschen Osten Breslau und im Westen Frankfurt a. Main, das unter dieser Entwicklung um deswillen besonders leidet, als es sich hierbei in großem Maße um das Arbeitsloswerden von kaufmännischen, Bank- und Versicherungsangestellten handelt, die einer Vermittlung viel größere Schwierigkeiten bieten als gelernte oder ungelernte Arbeiter. Die Entwicklung in Frankfurt a. Main ist, was das Verhältnis der Wohlfahrtserwerbslosen zu den übrigen Arbeitslosen anlangt, folgende:

	Arbeits- losenunter- stützte	%	Krisen- unter- stützte	%	Wohlfahrts- erwerbs- lose	%
	vom Arbeitsamt betreut			v. Wohlfahrtsamt betr.		
1. Juli 1927	8 056	68	3637	30	221	2
1. Januar 1928	10 278	73	2609	19	458	8
1. Januar 1929	9 180	60	2618	17	3478	23
1. April 1929	8 148	50	3217	20	4825	30
1. Juli 1929	8 388	51	4788	29	3374	20
1. Oktober 1929	9 384	50	3305	19	5816	31
1. Dezember 1929	12 188	55	3829	16	6528	29
1. Januar 1930	14 529	56	4092	15	7665	29
1. Februar 1929	15 402	54	4617	16	8490	30
1. April 1930	15 483	53	4812	16	9151	31

Hieraus ergibt sich, daß ein volles Drittel aller Arbeitslosen bei der Gemeinde gelandet ist, wobei darüber hinausgehend eine sehr große Zahl von Arbeitslosen noch ergänzende Unterstützung von der Gemeinde verlangt. Diese Nachweisung zeigt — auch wenn man von dem günstigen Datum des 1. Juli 1927 absieht und erst

*) Siehe dazu auch Seite 100.

von dem charakteristischen 1. Januar 1928 ausgeht — wie verhängnisvoll die Gesamtentwicklung zum Nachteil der Gemeinden und zum Nachteil der Unterstützten geworden ist. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß dieses Drittel aller Erwerbslosen — und in vielen Gemeinden ist der Anteil heute schon die Hälfte aller Erwerbslosen — eine Unterstützung erhält, die von der Arbeitslosenunterstützung abweicht und nur bei genauer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einsetzung des gesamten Vermögens unter Rückzahlungsverpflichtung gewährt wird. Selbst wenn man den § 9 der Reichsgrundsätze zur RFV. über die Rückzahlungspflicht wohlwollend auslegt, ist doch diese Pflicht nicht ohne weiteres auszuschalten und nach der Praxis vieler Bezirksfürsorgeverbände die Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung. Ein Recht des Fürsorgeverbandes, eine Verpflichtung zur Rückzahlung zu verlangen, wenn später hinreichendes Einkommen zu erwarten ist — ob ein tarifmäßiges Einkommen des Wiederbeschäftigten ein hinreichendes Einkommen darstellt, ist eine Frage, die im Einzelfall zu entscheiden ist — kann nicht bestritten werden. In Frankfurt a. Main geht die Praxis dahin, daß bei Arbeitern, die unterstützt werden — einerlei ob es sich um Wohlfahrtserwerbslose oder sonstige Fürsorgefälle handelt —, nach Wiederbeginn der Beschäftigung mindestens eine einjährige Schonfrist Platz zu greifen hat und alsdann nur mit möglichster Schonung eine Rückzahlung in kleinsten Raten gefordert werden darf. Eine generelle Bestimmung, wonach bei allen Erwerbslosen von einer Rückzahlung abgesehen werden soll, ist bisher wohl noch von keinem Bezirksfürsorgeverband erlassen worden, dürfte auch aus Gründen der finanziellen Not, in der sich gerade die Gemeinden mit einer großen Zahl von Wohlfahrtserwerbslosen befinden, kaum erlassen werden. Denn es ist immerhin beachtlich, daß die Zahl der aus der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge Ausgesteuerten wesentlich höher ist als die Zahl der anschließend in die gemeindliche Wohlfahrtspflege Einmündenden.

Wie verhängnisvoll die durch die Gesetzgebung vorgezeichnete Entwicklung für die Wohlfahrtspflege ist und wie schwer sie diese beeinträchtigt, ergibt sich daraus, daß die Wohlfahrtserwerbslosen allmählich das gesamte Bild der gemeindlichen Wohlfahrtspflege bestimmen und die Belastung so außerordentlich ist, daß sie sich auf alle Maßnahmen der gemeindlichen Wohlfahrtspflege hemmend und abbauend auswirken muß. In Frankfurt a. Main war die Entwicklung die folgende:

	1. 7. 27	1. 10. 29	1. 2. 30	1. 4. 30
Wohlfahrtspfleglinge. (alte Armenfälle)	56 %	38 %	33 %	33 %
Sozialrentner	31 %	22 %	20 %	18 %
Kleinrentner	9 %	4 %	3 %	3 %
Wohlfahrtserwerbslose	4 %	35 %	45 %	46 %

Es zeigt sich also deutlich, wie die Wohlfahrtserwerbslosen ständig an Boden gewinnen, während die übrigen Gruppen ihrer Zahl nach zurückgehen und der Qualität der Betreuung nach leiden müssen. Dasselbe Bild bieten andere große Städte wie beispielsweise Köln, wo der Anteil der Wohlfahrtserwerbslosen an allen Wohlfahrtsunterstützten am 15. Februar 1929 bereits 31,4 Proz. betrug und im Winter 1929 43 Proz. erreicht hatte. Ähnlich liegt die Entwicklung in Breslau und einer großen Zahl kleinerer Städte wie Hanau, Offenbach u. a. Man kann feststellen, daß die Wohlfahrtserwerbslosen den größten Teil der Allgemeinhilfsbedürftigen ausmachen, wobei daran zu erinnern ist — auch das ist bedenklich — daß sie keinen Anspruch auf die gehobene Fürsorge der Sozial- und Kleinrentner haben, sondern lediglich auf die allgemeine Fürsorge. Im Vergleich mit den besser betreuten Alten wäre es aber wichtig, sie, die in der Vollkraft ihrer Jahre stehen, durch hochwertige Betreuung bei Kraft zu erhalten, zumal da es sich auch um Personengruppen handelt, die in viel höherem Prozentsatz als die anderen heranwachsende Kinder zu ernähren und zu erziehen haben. Aus alledem erhellt deutlich der aus sozial-pädagogischen wie finanziellen Gründen unhaltbare Zustand der Gegenwart. Es fragt sich nur, wie kann man aus dieser unhaltbaren Situation herauskommen.

II.

Es steht wohl außer Zweifel, daß Reich und Reichsanstalt die für die Städte katastrophale und für die Erwerbslosen gleich unerwünschte Entwicklung selbst in höchstem Maße bedenklich finden. Arbeitsvermittlung wie Fürsorge kommen dabei zu kurz; fiskalische Gedankengänge sind jedoch das einzige, was überhaupt zur Rechtfertigung der jüngsten Entwicklung herangezogen werden kann. Die Entwicklung ist völlig anders gekommen, als der Gesetzgeber vorausgesehen hat. Die schwere Wirtschaftskrise macht es der Reichsanstalt unmöglich, die Versicherung nach den Gedankengängen des Gesetzgebers zu finanzieren. Das Reich muß helfend eingreifen. Hinreichende Geldmittel stehen nicht zur Verfügung. So schiebt man die Masse der Erwerbslosen auf die gemeindliche Fürsorge und sucht auf diese Weise sich zu entlasten. Anstatt Aufbau der Krisenfürsorge hat man einen Abbau durchgeführt. Dies zeigt sich ganz deutlich an den oben wiedergegebenen Frankfurter Zahlen, die auch mit denen anderer Städte übereinstimmen, aus denen sich ergibt, daß die Zahl der Krisenfürsorgeunterstützten sich gegenüber dem Juli 1929 kaum geändert, vielerorts vermindert hat (in Frankfurt a. M.: 1. Juli 1929 4788, 1. April 1930 4925, während die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in der gleichen Zeit von 3374 auf 9445 Ende April gestiegen ist). Ähnlich ist die Entwicklung in Dortmund, wo die Wohlfahrtserwerbslosen im Oktober 1929 das 16fache vom Juli 1927 ausmachten, die Arbeitslosen nur 44 Proz., also noch die Hälfte,

und die Krisenunterstützten lediglich 22 Proz., also nur ein Fünftel. Die Tatsache, daß es sich hier um finanzielle Lastenverschiebungen im Verwaltungswege handelt, erschwert das Problem außerordentlich. Denn auch von den Kreisen, die die Unhaltbarkeit der Sachlage anerkennen, wird erwidert, daß im gegenwärtigen Augenblick aus finanziellen Gründen, wegen der bei allem zu knappen Geldmittel, eine Veränderung und eine Rückführung der Erwerbslosen nicht durchgeführt werden könne. Möglichkeiten gäbe es in Fülle. Zunächst wäre das Gegebene, in Zeiten so schwerer Wirtschaftskrisen wie der gegenwärtigen, die Arbeitslosenunterstützung, die gemäß § 99 AVAVG. 26 Wochen gewährt wird, entsprechend den Vollmachten des Gesetzgebers (§ 99 Abs. 2) durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt über 26 Wochen hinaus bis auf 39 Wochen auszu dehnen. Hierdurch würde der wirklichen Wirtschaftslage und den Interessen der Arbeitslosen Rechnung getragen. Eine Verlängerung seit Inkrafttreten des Gesetzes ist niemals erfolgt. Die Reichsanstalt hat von dieser Möglichkeit, offensichtlich nur aus geldlichen Gründen, keinen Gebrauch gemacht. Ebenso wenig ist von einer Ausdehnung der Krisenfürsorge im Sinne des § 101 bisher die Rede gewesen. Im Gegenteil, es ist durch die wiederholt erwähnte bedenkliche Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1929 ein sichtlicher Abbau erfolgt, und eine Aenderung dieser Einstellung scheint nicht zu gewärtigen. Denn ein Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 1. März 1930 enthält die Mitteilung, daß „mit Rücksicht auf die begrenzte Höhe der Mittel, die zur Durchführung der Krisenunterstützung im Haushaltsjahr 1929 noch zur Verfügung stehen, und im Hinblick auf die ernste Lage der Reichsfinanzen der Reichsarbeitsminister sich die Entscheidung über die Anträge auf Einbeziehung weiterer Berufsgruppen in die Krisenunterstützung noch vorbehalten hat.“ Dieser ungerechtfertigte Abbau der Krisenfürsorge wird noch deutlicher sichtbar werden, wenn im kommenden Herbst die unständig Beschäftigten auf Grund der Novelle von 1929 versicherungsfrei werden und der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bis dahin nicht feststellt, daß von dieser Herausnahme aus der Versicherung Ausnahmen gemacht werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich mithin der Kreis der Wohlfahrtserwerbslosen noch wesentlich erweitern. Bei Erörterung der Frage der Ausdehnung der Krisenfürsorge ist zu beachten, daß es sich hierbei nicht einmal um eine Gesetzesänderung handeln würde, sondern lediglich um die Anwendung der Verwaltungsbestimmungen des § 101, wobei nur die Bestimmung zu beachten wäre, daß der Erwerbslose in den letzten 12 Monaten mindestens 13 Wochen (nicht etwa 26 bzw. 52 Wochen) in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. Nach Berechnungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge würden allein durch

die Anwendung dieser Bestimmung sicherlich 60 Proz. der Wohlfahrtserwerbslosen — bei den übrigen handelt es sich um seither Nichtversicherungspflichtige (ehemals Selbständige, Straftlassene usw. oder solche Arbeitsfähige, deren Anwartschaftszeit nicht erreicht ist) — in die Krisenfürsorge eingegliedert werden. Das würde schon eine sachgemäße Verteilung der Lasten und eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Verteilung der Lasten und eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Verteilung der Gruppen der Erwerbslosen mit sich bringen. Allerdings soll ein wichtiges Argument gegen die Ausdehnung der Krisenfürsorge, auf das auch der Deutsche Verein in seinem letzten Nachrichtendienst hingewiesen hat, nicht verschwiegen werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß zahlreiche Erwerbslose mit dem Augenblick ihrer Aussteuerung öffentliche Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen und sich selbst weiter helfen. Nach seinen Berechnungen sind in der Zeit von Mitte Dezember bis Mitte Februar insgesamt 162 000 Erwerbslose aus Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge ausgesteuert worden, während nach den Angaben des Deutschen Städtetages der Zugang bei den Wohlfahrtserwerbslosen in dem entsprechenden Zeitabschnitt nach dem Schnelldienst des Städtetages lediglich rund 24 000 betrug. Wenn auch diese Zahlen mit Recht angezweifelt werden und nicht ohne weiteres vergleichbar sind, da insbesondere hierbei nur die Städte über 25 000 Einwohner berücksichtigt sind und das platte Land vollständig unberücksichtigt bleibt, so ist doch außer Zweifel, daß ein erheblicher Teil von Arbeitslosen und Krisenunterstützten die mit schärferen Aufnahme- und Auszahlungsbedingungen behaftete gemeindliche Fürsorge solange als möglich meidet und zweifellos eine gewisse Zeit versucht sich auf andere Weise über Wasser zu halten. Die Gründe, wieso es sich immerhin um eine so große Zahl von Ausgesteuerten handelt, die nicht die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, bedarf indes — zumal da die Krisenfürsorge auch „Bedürftigkeit“ zur Voraussetzung hat, noch einer eingehenden Klärung.

Hat es gegenwärtig den Anschein, als ob auch ein Ausbau der Krisenfürsorge, mindestens eine Rückführung auf den Stand vor dem 29. Juni 1929, nicht zu erreichen sei, so ist zu untersuchen, welche weitere Hilfsmittel man sonst den durch den Wohlfahrtserwerbslosen besonders bedrängten Bezirken bereitstellen kann. Es bleibt zu erwägen, ob es nicht möglich ist, daß das Reich sich unmittelbar an der Finanzierung der Wohlfahrtserwerbslosen beteiligt. Es wäre sicherlich billig, wenn es einen bestimmten Teil, etwa 30 oder 50 Proz. der den Gemeinden erwachsenden Kosten übernehme. Es könnten hierbei statt der Richtsätze der Wohlfahrtspflege zwecks einfacherer Abrechnung die der Krisenfürsorge zugrunde gelegt werden. Eine gewisse verwaltungsmäßige Mitwirkung des Reichs bei

dieser gemeindlichen Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge wäre dann nicht zu umgehen. Dies dürfte aber ernste staatsrechtliche Schwierigkeiten nicht bereiten, zumal da ohnehin in früheren Fällen — es sei nur an die Sozial- und Kleinrentner-Geldüberweisungen aus der Zeit vor dem 1. April 1924 erinnert — ähnlich verfahren wurde. Schließlich ist auch zu erwägen, ob das Reich oder die Länder, die nach den Regelungen der letzten Jahre finanziell völlig entlastet sind, nicht doch verpflichtet sind, für besonders notleidende Bezirke finanzielle Beihilfen zu leisten. So unerwünscht an sich das Dotationswesen ist, so sehr wird man es in ganz besonderen Notfällen doch nicht entbehren können. Wenn man sieht, wie einzelne Bezirke (Breslau u. a.) mit ihren gesamten Aufgaben völlig erliegen, weil sie alle ihre bereiten Mittel zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen und Wohlfahrtserwerbslosen aufzuwenden haben, so erkennt man, daß hier eine Reichs- oder Landeshilfe dringendst gefordert werden müßte. Ein Schlüssel für die Voraussetzungen zu solcher Hilfe ließe sich unschwer finden. Man kann daran denken, daß in all den Bezirken, in denen die Zahl der Erwerbslosen über 20 Proz. der gesamten Erwerbslosen hinausgeht, für die über diese Zahl hinausgewachsenen Personen die Erstattung der Unterstützung ganz oder zum größten Teil durch das Reich oder das Land erfolgte. Auch hierbei handelte es sich für Preußen um nichts Neues, denn nach § 39 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz sollen jetzt schon bei über durchschnittlicher Arbeitslosigkeit die Gemeinden für die Aufwendungen für Wohlfahrtserwerbslose in beschränktem Maße Unterstützung aus Hauszinssteuermitteln erhalten (Erklärung des preussischen Volkswohlfahrtsministers im Preussischen Landtag am 30. Januar 1930). Daß auch beim Reich der Wille ist, in besonderen Fällen zu helfen, geht aus persönlichen Erklärungen des Reichsfinanzministers Dr. Moldenhauer hervor, der bestimmte Steuerquellen den bedrängten Gemeinden hierfür zu überlassen geneigt war. Verbleibt schließlich noch die Frage der Entlastung der Gemeinden durch einen besonderen Wohlfahrtslastenausgleich. Es fragt sich sehr, ob im gegenwärtigen Augenblick, in dem man in die Regelung eines endgültigen Finanzausgleichs herangehen will, ein solcher Sonderlastenausgleich zweckmäßig und durchführbar ist. Es dürfte danach zu streben sein — ohne daß damit zum Ausdruck gebracht sei, daß die Gemeinden in der Lage seien, solange zu warten — den endgültigen Finanzausgleich herbeizuführen, was nach bestimmten Zusagen der Reichsregierung noch im Jahre 1930 stattfinden soll. Auch bei diesem Ausgleich wird man, da das Problem der Wohlfahrtserwerbslosen nicht verschwinden, sondern auf Jahre hinaus auch bei günstigerem Arbeitsmarkt die Gemeinden, insbesondere einzelne unter ihnen schwer belasten wird, eine besondere Klausel zugunsten der von der Wohlfahrts-

erwerbslosigkeit betroffenen Gemeinden einzu-
fügen und diese bei der Lastenverteilung be-
sonders zu bedenken haben. Man darf annehmen, daß
bei einem solchen Ausgleich die Möglichkeit besteht, das Problem
in finanziell gerechter Weise zu lösen, womit nicht gesagt sein
soll, daß nicht durch eine solche Verewigung der organisatorischen
Trennung der Arbeitslosen in die wiederholt erwähnten drei
Gruppen auf anderem Gebiete dauernd großer Schaden er-
wachsen würde.

Unabhängig von den finanziellen Lasten werden die Gemeinden
ihrerseits sich bestimmter Pflichten nicht entziehen können. Als
deren wichtigste ist die Arbeitsfürsorge anzusehen. Sind die
Gemeinden jedoch finanziell so bedroht wie gegenwärtig, daß
mit einem Jahresbedarf für die Wohlfahrtser-
werbslosen von 275 Millionen Mark gerechnet wer-
den muß — woran man vor zwei Jahren noch nicht hätte denken
können (in Frankfurt a. Main kommt eine jährliche Belastungs-
zahl von 10 Millionen Mark in Frage!) — so kann von einer groß-
zügig finanzierten Arbeitsfürsorge bedauerlicherweise nicht mehr
die Rede sein. Es handelt sich nicht darum, allerorts nun Pflicht-
arbeit, wie sie das AVAVG. zuläßt, einzuführen, sondern — vom
Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt und der Sozialdemokratischen
Partei aus gesehen — nur darum, Arbeitsgelegenheit zu tarif-
lichen Bedingungen bereitzustellen. Alle andere Arbeit scheint
in höchstem Maße bedenklich, und gerade in dem Augenblick, in
dem die Arbeitgeber versuchen, sich mit allen Mitteln von dem
Tarifwerk zu befreien und einen Lohnabbau zu erreichen, für die
gesamte Wirtschaftsentwicklung in Deutschland gefährlich. Nur
wenn diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen ist, kann die
Ausgestaltung der Arbeitsfürsorge, die nach den Frankfurter Er-
fahrungen unter Berücksichtigung der Kosten (Zinsen und Amorti-
sation) des zu investierenden Kapitals bis zum Fünffachen der
Unterstützung in Anspruch nimmt, das Wort geredet werden.
Immerhin erscheint das ganze Problem aus sozialpädagogischen
und volkswirtschaftlichen Gründen so überaus bedeutsam, daß es
verdient, in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt zu bleiben.
Wirksam werden kann es allerdings erst in dem Augenblick, in dem
die allgemeine Wirtschaftslage sich bessert, denn wenn in einzelnen
Bezirken, wie in Breslau mit 14 000 oder in Frankfurt am Main mit
10 000 Wohlfahrtserwerbslosen neben 20 000 anderen Erwerbslosen
noch eine großzügige Arbeitsfürsorge fühlbar betrieben werden
sollte, so würde das eine nicht erreichbare finanzielle Anspannung
bedeuten. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die
Gesamtbelastung, die die Städte durch die über sie herein-
gebrochene unvorhergesehene Fürsorge für die Wohlfahrts-
erwerbslosen erfahren haben, auf die Dauer untragbar sein wird
und eine baldige Klärung der Zuständigkeiten eine der

dringendsten Aufgaben der deutschen Reichs- und Gemeindegesetzgebung überhaupt, darüber hinaus aber die Voraussetzung für eine der Wirtschaft erfolgreich dienende gleichmäßige Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie sachgemäße Betreuung der Hilfsbedürftigen ist.

Wegen der Bedeutung der Frage der Wohlfahrtserwerbslosen haben wir die Fortsetzung des Aufsatzes

Rationalisierung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege
von Stadtamtmann Baldes (siehe Heft 9/30, Seite 257) um ein Heft zurückgestellt.
Die Redaktion.

U M S C H A U

Wohlfahrtserwerbslose in Zahlen.

Die statistischen*) Vierteljahresberichte „Städte und Statistik“ des „Deutschen Städtetages“ bringen neue Zahlen über die öffentliche Fürsorge im vierten Vierteljahr 1929. Danach ist die Zahl der auf je 1000 Einwohner laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien gegenüber dem Stand des vorigen Vierteljahres von 36,52 auf 40,75, d. h. immerhin um 12,9 v. H. gestiegen. Der durchschnittliche Kostenaufwand je Kopf der Bevölkerung hat in der gleichen Zeit eine Zunahme von 7,03 auf 8,12 RM., d. h. um 15,5 v. H. erfahren.

Dabei machen die laufenden und einmaligen Barunterstützungen 57,4 v. H. aus. Auf die geschlossene Fürsorge entfallen 24,1 v. H. und 18,5 v. H. entfallen auf Sachunterstützungen. Selbstverständlich haben die Städte mit günstigen Konjunkturverhältnissen den geringsten Aufwand, so in Rheinland und Westfalen, Bochum, Krefeld-Uerdingen, Recklinghausen, in Sachsen Chemnitz, ferner Fürth, Nürnberg und Stuttgart.

Der Bericht sagt dann über die gemeindliche Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose:

„Immer mehr wird das Problem der sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen zum Hauptproblem der öffentlichen Fürsorge. Sind doch in notwendiger Auswirkung des AVAVG. immer mehr Personen aus der Arbeitslosenfürsorge des Reiches den Städten als Ausgesteuerte usw. zur weiteren fürsorgerischen Betreuung angefallen...“

Durch den starken Zustrom der ausgesteuerten Erwerbslosen in die Wohlfahrtspflege, der sich gerade in letzter Zeit von Monat zu Monat gesteigert hat, ist in den Gemeinden ein Notstand eingetreten, der ihre Haushaltswirtschaft aufs schwerste erschüttert. Die Entwicklung geht dahin, daß die gesamte strukturelle Erwerbslosigkeit auf den Schultern der Gemeinden ruht, während in der Arbeitslosenversicherung nur noch die kurzweilige konjunkturelle und saisonmäßige Erwerbslosigkeit verbleibt. Der Druck der Erwerbslosenlasten ist in den Gemeinden nur-

*) Siehe dazu AW. Heft 4, 1930, Seite 115 und Leitartikel dieses Heftes.

mehr so groß geworden, daß die kommunalen Finanzen in Kürze zusammenzubrechen drohen. Angesichts der Größe der Leistungen und ihres stetigen Anwachsens kann es sich nur darum handeln, durch eine anderweitige gesetzliche Regelung die gemeindlichen Wohlfahrtsetats von den Erwerbslosenlasten völlig zu befreien.

Die nachfolgende Uebersicht gibt nun über die Zahl der laufend unterstützten Parteien an Wohlfahrtserwerbslosen am 31. Dezember 1929 in den einzelnen Städtegruppen Aufschluß:

Städtegruppe	Zahl der laufend unterstützten Parteien (Wohlfahrtserwerbslose)		
	Überhaupt	auf 1000 Einwohner	auf 100 überhaupt laufend unterstützte Parteien
A (über 200 000 Einwohner) 24 Städte	126 898	9,80	19,30
B (100—200 000 Einwohner) 20 Städte	28 871	10,10	21,02
C (50—100 000 Einwohner) 43 Städte	25 245	8,07	18,57
Zusammen 87 Städte	180 514	9,22	19,47

Die relative Belastung der Städte durch diese ihnen aufgezwungene Fürsorge ist demnach in allen Städtegruppen fast die gleiche. Im Gesamtdurchschnitt aller drei Gruppen macht die Unterstützungshäufigkeit allein der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien bereits ein Fünftel (!) der gesamten Unterstützungshäufigkeit aus.

Für die fürsorgerische Betreuung dieser Wohlfahrtserwerbslosen mußten im Berichtvierteljahr 35,1 gegen 30,0 Mill. RM. im Vorvierteljahr aufgewendet werden. Außerdem sind weiter an gemeindlichen Zusatzunterstützungen für die Empfänger von Erwerbslosen- und Krisenunterstützung 3,6 gegen 2,9 Mill. RM. im Vorvierteljahr gezahlt worden.

Die Gesamtaufwendungen für diese beiden Gruppen von den Städten zu betreuender Erwerbsloser betragen demnach für das Berichtvierteljahr 38,7 gegen 32,2 Mill. RM. im Vorvierteljahr, zeigen also eine neuerliche Zunahme um 20,2 v. H. (!) und machen gegenwärtig bereits 24,4, d. h. ein Viertel der gesamten Fürsorgeaufwandkosten aus, während sie beispielsweise am 31. März v. J. — trotz des damaligen außergewöhnlichen Winters — mit 19,7 knapp zu einem Fünftel am Gesamtaufwand der öffentlichen Fürsorge beteiligt waren."

Ueber die Pflicht- und Fürsorgearbeit wird mitgeteilt, daß nach Zahl der Personen die Pflichtarbeit gegenüber der Fürsorgearbeit gegen Lohn noch etwas überwiegt, doch zeigt sich bei den Aufwendungen bereits, daß der Lohnaufwand mit 62,1 v. H. des Gesamtaufwandes für Arbeitsfürsorge den Fürsorgeaufwand für die Pflichtarbeiter mit 36,4 v. H. des Gesamtaufwandes fast um das Doppelte übersteigt. Die Kosten der Arbeitsfürsorge werden mit 26,7 v. H. der Fürsorgeaufwendungen für Wohlfahrtserwerbslose berechnet. Die Kosten der Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen betragen ein volles Drittel des Betrages, den die Städte im Berichtvierteljahr als Gesamtfürsorgekostenaufwand aufzuweisen haben.

Für die Krisenfürsorge zeigt sich bei Aufwendung von 48 Millionen Reichsmark keinerlei Veränderung gegenüber dem letzten Vierteljahr.

Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ vom April 1930 berichtet über die Wohlfahrtserwerbslosen in kleinen und mittleren Städten, die von der Statistik des „Deutschen Städtetages“ nicht erfaßt werden, über die aber der Reichsstädtebund eine Statistik eingerichtet hat, die die Ergebnisse vom 30. September 1929 bis 28. Februar 1930 vorlegt. Die Städte aus Baden und Württemberg fehlen noch. Danach gab es in 947 Städten mit 6,1 Millionen Einwohnern 7,1 Wohlfahrtserwerbslosen auf 1000 Einwohner. In den landwirtschaftlichen Gebieten lag die Zahl der Erwerbslosen unter dem Gesamtdurchschnitt, ist aber in der letzten Zeit stark gestiegen. In industriellen Gebieten: Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Thüringen, Hamburg lag die Zahl darüber. Doch steigt die Zahl in den landwirtschaftlichen Gebieten im Winter stark an.

Ueber die Aussteuerung von Erwerbslosen seit dem Sommer 1929 gibt die statistische Beilage zum Reichsarbeitsblatt und der Arbeitsmarktanzeiger Material. Danach sinkt die Zahl derjenigen, die in die Krisenunterstützung übergehen, durch die Einschränkung der Krisenunterstützung.

Arbeitsfürsorge in Fürstenwalde.

Von Stadtrat Max Martin, Fürstenwalde a. d. Spree.

Die Reichsanstalt (AVAV.) und die Landesarbeitsämter weisen zwar darauf hin, daß die langfristigen Arbeitslosen in erster Linie vermittelt werden sollen, doch ist es menschlich leicht verständlich, daß bei Anforderung von Arbeitskräften das Arbeitsamt bei gleicher Eignung zunächst mal seine Unterstützten vermittelt. Die Wohlfahrtsunterstützten haben dann das Nachsehen, sie warten und warten, bis endlich die Reihe an sie kommt. Und der Spießler, dem die ganze soziale Fürsorge oftmals zuwider ist, behauptet auf seiner Bierbank treu und brav: Faulenzer, die nicht arbeiten wollen, die es ja auch gar nicht nötig haben, da sie mit ihren Unterstützungen ganz gut auskommen. Wie sieht es in Wirklichkeit aus?

Sehen wir uns die Verhältnisse in einer Kleinstadt vor den Toren Berlins an: Fürstenwalde, eine ausgesprochene Industriestadt mit 24000 Einwohnern, gehörte bis zum Kriege infolge seines großen Waldbesitzes (über 20000 Morgen) zu den wohlhabendsten Städten der Mark Brandenburg. Heute — nach Krieg und Inflation — ist es nur ein Glied in der Schicksalsgemeinschaft der deutschen Städte.

Wir gaben im Rechnungsjahr 1928 für unsere Wohlfahrtsunterstützungsempfänger rund 37000 RM. aus. Das ist zweifellos eine beträchtliche Summe, zumal wenn man bedenkt, daß sie ohne jede produktive Gegenleistung verausgabt werden mußte. Daß das auf die Dauer nicht so weitergehen konnte, war klar. Es mußten Mittel und Wege gefunden werden, um die für die Wohlfahrtsunterstützten notwendigen Mittel möglichst produktiv anzulegen. Also Notstandsarbeiten! Das ist nun leichter gesagt als getan. Denn wo sollen in einer Kleinstadt letzten Endes alle Notstandsarbeiten herkommen! In den vergangenen Jahren mit ihrer erheblichen Erwerbslosigkeit wurden schon alle möglichen Notstandsarbeiten ausgeführt. Ich nenne: Meliorationen,

Anlegung von Straßen usw. in neuen Stadtteilen, Erweiterung des Gas-, Wasser und Kanalnetzes, Anlegung eines Stadions, Kulturarbeiten usw. in der Forstwirtschaft usw. Es gibt also kaum noch größere Arbeiten, die als Notstandsarbeiten in einer Kleinstadt durchgeführt werden können. Gewiß, bei Notstandsarbeiten kann eine größere Zahl von Arbeitslosen eingesetzt werden, Grundförderung und verstärkte Förderung sind angenehme Beigaben; aber die beschäftigten Personen werden zum großen Teile langfristige Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützungsempfänger sein, die Ausgesteuerten, die Wohlfahrtsunterstützten werden höchstens mit 50 Proz. eingesetzt werden können, für die dann die Gemeinde die Grundförderung selbst zu zahlen hat. Trotzdem, wo sich die Gelegenheit zur Durchführung von Notstandsarbeiten ergibt, sollen sie schnellstens durchgeführt werden, denn eins kommt zum andern.

Was soll aber in den Orten geschehen, die keine Notstandsarbeiten durchführen können? Es gibt sicher in diesen Orten eine ganze Anzahl kleinere Arbeiten, die in Angriff genommen werden können, um so die Wohlfahrtsunterstützten mit produktiven Arbeiten zu beschäftigen. Und diese Arbeiten müssen unter allen Umständen in Angriff genommen werden.

In Fürstenwalde wurde folgender Weg eingeschlagen: Das Bauamt, die städtischen Werke, die Friedhofsverwaltung und das Forstamt berieten in gemeinsamer Sitzung, welche Arbeiten als „Zusatzarbeiten“, wie ich sie nannte, durchgeführt werden könnten. Es ergaben sich:

Herstellung von Straßengräben an der Steinhöfeler Chaussee;

Herstellung von Radfahrwegen;

Einbauen des Schuttabladeplatzes;

Zerschlagen von Bruchsteinen zu Packlagesteinen;

Erd-, Wegebau und Verpflanzungsarbeiten auf dem neuen Friedhof;

Anlegung von Kinderspielplätzen und Planschbecken;

Anlegung von zwei Tennisplätzen im Stadtpark;

Durchholung des alten Friedhofs zwecks Anlegung eines Parks.

Nun könnte von den einzelnen Dienststellen eingewendet werden, daß die Ausführung dieser Arbeiten zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt sei, da zumal dafür keine Etatsmittel vorhanden seien. Um hier die betreffenden Stellen von vornherein zur Inangriffnahme der Arbeiten geneigter zu machen, versprach ich als Zuschuß für jede Arbeitskraft den Betrag aus Wohlfahrtsmitteln zu zahlen, den die Arbeitskraft vom Wohlfahrtsamt erhalte, wenn sie nach den Sätzen der gehobenen Fürsorge unterstützt werde. Den Differenzbetrag zum Tariflohn bei wöchentlich 48stündiger Arbeitszeit bewilligten die städtischen Körperschaften.

Es darf bei der Inangriffnahme solcher Arbeiten keinen Ressortstreit geben, bei dem letzten Endes die Hilfsbedürftigen die Leidtragenden sind. Und während in der Regel die Wohlfahrtsunterstützten nach den Sätzen der allgemeinen Fürsorge unterstützt werden, wurden in den vorgenannten Fällen die um ein Viertel höheren Sätze der gehobenen Fürsorge als Zuschuß an die Dienststelle gezahlt, die die Arbeiten ausführte. Es kommt nicht darauf an, wer die Lohnelder zahlt, sondern darauf, daß einmal die Unterstützungen zu produktiven Zwecken angelegt werden, daß weiter der Arbeitswille des Ueberwiesenen geprüft und erhalten wird, und endlich, daß auf diese Art eine allmähliche Ueberführung der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger in

das freie Erwerbsleben oder in die Arbeitslosenversicherung gewährleistet wird. Nebenbei sei noch erwähnt, daß die Betroffenen, die zur Arbeit vermittelt werden können, sowohl den rechts- als auch den linksradikalen Einflüssen entzogen werden.

Wer nun aber glaubt, daß diese und ähnliche Arbeiten so ohne weiteres in Angriff genommen werden könnten, hat seine Rechnung ohne das Landesarbeitsamt gemacht, denn es behält sich in jedem Falle nach Vorlage der Baupläne und Aufstellungen der Arbeitskräfte und Tagewerke durch das zuständige Arbeitsamt die Genehmigung der Arbeiten vor, um zu verhindern, daß die Arbeiten lediglich deshalb ausgeführt werden, um die Wohlfahrtsunterstützungsempfänger möglichst schnell in die Arbeitslosenversicherung abzuschieben. Im Hintergrund steht aber: der § 217 AVAVG., der da im ersten Absatz lautet:

„Wer einem andern eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, hat der Reichsanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen. Das gilt insbesondere, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt wird, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenversicherung zu überführen.“

Also Vorsicht!

Folgende Bedingungen knüpft das Landesarbeitsamt Brandenburg an die Genehmigung der vorstehend genannten Arbeiten:

„Die Arbeit muß nach Art und Maß so geschaffen sein, daß durch sie das auf die Erhaltung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit und die Wiedereinrichtung der beschäftigten Personen in das Wirtschaftsleben gerichtete Ziel der Arbeitsfürsorge erreicht werden kann.

Es sind nur die von der Stadt betreuten arbeitsfähigen Erwerbslosen zu beschäftigen. Die Zuweisung hat im Einverständnis mit dem Arbeitsamt zu erfolgen.

Die Beschäftigungsdauer muß wöchentlich mindestens 48 Stunden betragen.

Die Beschäftigung hat solange zu erfolgen, bis die Arbeiten, für die die Erwerbslosen der Arbeitsfürsorge zugewiesen wurden, vollständig beendet worden sind.

Während nun bei uns die Höchstzahl der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger im Winter 1928/29 etwas über 100 war, für die insgesamt rund 37 000 RM. Unterstützung gezahlt wurden, stieg sie im letzten Winter über 200, für die rund 54 000 RM. ausgegeben wurden. Das ist einer Steigerung von ungefähr 100 Proz. in der Zahl, von 46 Proz. in der Höhe der Unterstützungen. Daß letztere nicht auch 100 Proz. betrug, liegt lediglich daran, daß der weitaus größte Teil der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger ledig war.

Nun zur Auswahl der bei den „Zusatzarbeiten“ zu beschäftigenden Personen. Man kann zwei Wege gehen. Entweder wählt man die Arbeitskräfte nach der Dauer der Arbeitslosigkeit aus, d. h. diejenigen werden in erster Linie vermittelt, die am längsten arbeitslos sind, oder aber, man wählt die zu Vermittelnden nach dem Familienstande aus, so daß die zunächst berücksichtigt werden, die die meisten unterhaltspflichtigen Kinder haben.

Der letztgenannte Weg wurde in Fürstenwalde beschritten, und es kann gesagt werden, daß nicht die geringsten Schwierigkeiten ent-

standen; denn all die anderen, die gern vermittelt werden wollten, sahen ein, daß die Auswahl richtig war, da in den Familien zweifellos die größte Not herrschte, in denen die meisten Mäuler zu stopfen sind.

Ein Jahr Arbeitslosenfürsorge liegt hinter uns. Rund 50 Wohlfahrtsunterstützungsempfänger konnten beschäftigt werden. Die ausgesteuerten beschäftigten Erwerbslosen, die arbeitgebenden Abteilungen des Magistrats und des Wohlfahrtsamt haben den Zweck erreicht, der erreicht werden sollte. Während nach Beendigung der „Zusatzarbeiten“ ein Teil der Ausgesteuerten weiterhin vom Wohlfahrtsamt unterstützt werden muß, kamen einige bereits in den „Genuß“ der Arbeitslosenunterstützung.

Wie wird sich die Situation weiter entwickeln? Wir wissen es nicht genau. Rosig sieht die Zukunft jedenfalls nicht aus. Und es ist deshalb unter allen Umständen vornehmste und dringendste Aufgabe der Gemeinden, soweit es irgendwie in ihren Kräften steht, für den kommenden Herbst und Winter für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen. Je eher und intensiver hier planmäßig vorgesorgt wird, um so besser ist es nicht nur für den einzelnen Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, sondern auch für das gesamte Gemeinwesen!

Gefährdung der Familienwochenhilfe durch den Etat der Reichsregierung Brüning.

Als einen der wichtigsten sozialpolitischen Fortschritte der Nachkriegszeit wird mit Recht die Tatsache angesehen, daß nicht nur die selbst versicherte Mutter, sondern auch Frauen und Töchter von Versicherten einen Rechtsanspruch auf Hebamme, Arzt, Heilmittel sowie Wochen- und Stillgeld im Falle der Niederkunft erhielten. Wenn damit den Krankenkassen eine Last auferlegt wurde, die nur aus den großen bevölkerungspolitischen Rücksichten, nicht aber aus den eigentlichen Aufgaben der Krankenversicherung sich erklären ließ, so erkannte bisher immerhin das Reich diese Tatsache durch Rückerstattung von 50,— Mk. pro Wochenhilfsfall an die Krankenkassen an. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat allerdings im Hinblick auf die Belastung teilweise gerade der schwächeren Kassen (Landkrankenkassen) mehr als einmal die Rückerstattung des vollen Betrages gefordert, aber ohne Erfolg.

Nunmehr gefährdet das Kabinett Brüning diese ganze Frage dadurch, daß es in den Etat für 1930 anstatt der für die genannte Rückerstattung notwendigen 29 Millionen nur 15 Millionen einsetzt und im Reichshaushaltsgesetz einen Paragraphen vorschlägt, wonach eine Abweichung der entsprechenden Bestimmung der Reichsversicherungsordnung durch den Reichsarbeitsminister (also nicht durch das Parlament!) vorgenommen werden soll. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion protestiert selbstverständlich gegen diese Herabsetzung; denn die Folge einer Annahme würde entweder sein eine Verschlechterung der Familienwochenhilfe oder der Zwang für die Kassen, ihre Kannleistungen (also Genesenenfürsorge, Erhöhung des Krankengeldes oder Verlängerung des Bezuges usw.) abzubauen. Beides aber wäre für die Volksgesundheit ein nicht wieder gutzumachender Schaden, der um so weniger zu verantworten wäre, als an anderer Stelle, z. B. beim Wehretat, die hier gesparten Beträge glatt zugelegt werden.

Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehung.

Die Abgrenzung der Fürsorgeerziehung von der allgemeinen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die in der Rechtsprechung des Kammergerichts und des Reichsgerichts in den letzten beiden Jahren eine bedeutende Rolle spielt und in der Fachliteratur sowie bei Beratungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages erörtert worden ist, ist durch neuere Entscheidungen des Kammergerichts weiter geklärt worden. Die von den Fürsorgeerziehungsbehörden heftig angegriffene Rechtsprechung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Fürsorgeerziehung im vorbeugenden Sinne nur zulässig sei, wenn die Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung besondere, über die Grenzen der allgemeinen Fürsorgepflicht hinausgehende Aufwendungen erforderlich macht. Im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (11. Jahrg., März 1930 Nr. 3, S. 111) werden die letzten Beschlüsse des Kammergerichts wiedergegeben. Aus ihnen geht hervor, daß zu der allgemeinen Pflicht der Fürsorgeverbände auch einen erzieherischen Bedürfnissen des einzelnen Minderjährigen angepaßte Unterbringung, z. B. in einer Waisenanstalt gehöre. In einer Entscheidung vom 20. Dezember 1929 führt das Kammergericht aus, daß die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung dann begründet ist, wenn „insbesondere erzieherische Gründe die Unterbringung in eine Anstalt erforderlich machen“. Diese Rechtsprechung verfolgt konsequent die bisherige Linie und ist nach der heutigen Rechtslage durchaus zu billigen. Es entspricht dem Sinne des Gesetzes, daß die Fürsorgeerziehung in ihrem gegenwärtigen Stand besondere Gefahren oder Abweichungen in der erzieherischen Entwicklung des Kindes beseitigen oder heilen soll. Der ND. folgert zutreffend aus dem angeführten Beschluß des Kammergerichts, daß Fürsorgeerziehung nur dann in Frage kommt, wenn besondere erzieherische Gründe die Unterbringung in eine Anstalt erforderlich machen, während für normale Kinder, die keine eigentlichen Erziehungsschwierigkeiten bereiten, die Verpflichtung zur Aufnahme in Waisenpflege bestehen bleibt, wenn sie nicht in der Familie bleiben können. Nur wenn besondere erzieherische Gründe eine Anstaltsaufnahme erforderlich machen, wenn z. B. Kinder psychopathisch belastet oder schwachsinnig oder durch das Leben in einem ungünstigen Milieu so gefährdet sind, daß ihre Verwahrlosung mit Bestimmtheit zu erwarten ist, wenn keine planmäßige Anstalts-erziehung eingreift, kommt die Sondermaßnahme der Fürsorgeerziehung in Betracht. Das preussische Volkswohlfahrtsministerium hat die erwähnte Entscheidung des Kammergerichts den Fürsorgeerziehungsbehörden und den Jugendämtern mit einem besonderen Anschreiben übersandt und darin bemerkt, daß ein wesentlicher Teil der Bedenken hiermit beseitigt wird, der bisher gegen die Rechtsprechung vom Standpunkt der Fürsorgeerziehung erhoben worden ist. Das Kammergericht hat in dem erwähnten Beschluß zutreffend auf die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes abgestellt und es abgelehnt, äußere Schwierigkeiten als entscheidenden Grund für die Fürsorgeerziehung gelten zu lassen. Es führt aus, daß sich die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht dadurch rechtfertigen lasse, daß bei einer privaten Unterbringung die Gefahr bestände, der Vater würde die Kinder gewaltsam zurückholen. In einem früheren Beschluß vom 19. Oktober 1928 hatte der gleiche Senat bereits entschieden, daß die Gefahr einer Störung des Erziehungswerks durch die Mutter gleichfalls kein ausreichender Grund für die Anordnung der

Fürsorgeerziehung sei und daß man störenden Eingriffen auf dem Wege der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung begegnen müsse. Der ND. kommt zu dem Ergebnis, daß der Streit über die Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Waisenpflege nicht durch die Rechtsprechung beigelegt werden könne. Aus dieser Entwicklung der Rechtsprechung geht hervor, wie notwendig die Durchführung der von der Arbeiterwohlfahrt aufgestellten Forderungen zur Beseitigung dieser Sondermaßnahmen ist, die in den Richtlinien zur Reform der Fürsorgeerziehung — Arbeiterwohlfahrt 1929, Heft 10 — niedergelegt sind.

Eine weitere wichtige Entscheidung über das Verhältnis von Amtsvormund und Fürsorgeerziehung hat der 1. Senat des Kammergerichts in einem Rechtsgutachten vom 22. November 1929 gefällt, das im preussischen Justizministerialblatt 1930, S. 33 abgedruckt ist. Das Kammergericht führt dort aus, wenn ein Jugendamt gegen einen unter seiner Amtsvormundschaft stehenden Minderjährigen den Antrag auf Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens stellt, sei dieses Jugendamt an einer gesetzlichen Vertretung verhindert. Es muß dann in diesem Verfahren für den Minderjährigen ein Pfleger bestellt oder seitens der Amtsvormundschaft ihr Entlassung aus der Vormundschaft und die Bestellung eines Einzelvormundes beantragt werden. In der Begründung sagt der Senat, daß das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung über die Fürsorgeerziehung nicht nur das Jugendamt, sondern auch den gesetzlichen Vertreter hören soll. Eine Beeinträchtigung des Minderjährigen würde dann vorliegen, wenn bei dem Antrag auf Fürsorgeerziehung über einen Amtsmündel das Jugendamt Antragsteller und gleichzeitig als Amtsvormund gesetzlicher Vertreter des Kindes sei, weil seine Anhörung praktisch in solchem Falle beseitigt würde. Hierdurch würden die Mündel der Amtsvormundschaft schlechter gestellt sein als andere Minderjährige, denen ein gesetzlicher Vertreter zur Seite steht, wenn das Jugendamt einen Fürsorgeerziehungsantrag einreicht. In einem Beschluß vom 7. März 1930 (Volkswohlfahrt 1930, 11. Jahrgang, Nr. 8, S. 332) legt das Kammergericht das erwähnte Gutachten zugrunde und wendet dieselben Grundsätze auf eine Pflugschaft des Jugendamtes an. Diese Rechtsprechung scheint recht bedenklich, weil sie die Stellung des Jugendamtes als Erziehungsbehörde verkennt. Das Jugendamt hat in seiner Eigenschaft als Amtsvormund die Aufgabe, die Interessen des Kindes zu vertreten. Es befremdet, daß das Kammergericht dem Jugendamt für den Fall einer Antragstellung zur Fürsorgeerziehung die Fähigkeit hierzu abspricht und der Meinung ist, die erzieherischen und rechtlichen Interessen des Kindes seien bei der Amtsvormundschaft schlechter aufgehoben als bei einem privaten Pfleger oder Einzelvormund. Hierbei wird übersehen, daß häufig der Antrag des Jugendamtes in anderen Fällen auf Anregung der Eltern oder des Vormunds gestellt wird, deren Anhörung später keine praktische Bedeutung für den Jugendlichen haben wird. Das Kammergericht wird seine Auffassung bei nochmaliger Nachprüfung kaum aufrechterhalten können, wenn die gesamte Stellung des Jugendamtes als Erziehungsbehörde nicht erschüttert werden soll.

Ueber die Behandlung verfrühter Anträge auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung hat endlich das Kammergericht einen Beschluß vom 14. Februar 1930 gefaßt, der in der Volkswohlfahrt vom 1. April 1930 (Nr. 7, S. 301) veröffentlicht ist. Der Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann außer vom Jugendamt von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Züglings nicht vor Ablauf eines Jahres seit

Rechtskraft des Fürsorgeerziehungsbeschlusses gestellt werden. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist trotzdem berechtigt, auch einem früher gestellten Antrag die Anregung zu entnehmen, die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu prüfen. Für die Anrufung des Vormundschaftsgerichts als Beschwerdeinstanz gegenüber der Fürsorgeerziehungsbehörde und der weiteren gerichtlichen Instanzen besteht aber die Voraussetzung, daß der Antrag bei der Fürsorgeerziehungsbehörde selbst zulässig, mithin nicht verfrüht war. Diesen Standpunkt hat das Kammergericht schon für das frühere Recht vertreten und hält ihn auch für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufrecht. Für die Richtigkeit des Antrages ist entscheidend, in welchem Zeitpunkt der Aufhebungsantrag bei dem Kommunalverband, d. h. bei der Fürsorgeerziehungsbehörde, eingeht. Bei einem verfrühten Antrag müssen deshalb Amtsgericht und Landgericht eine Nachprüfung unterlassen und Beschwerde zurückweisen, weil der Antrag noch unzulässig ist. Andernfalls würde gerade das Beschwerderecht der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Fürsorgezöglings verschlechtert, weil bei sachlicher Entscheidung über solchen verfrühten Antrag die Stellung eines neuen Entlassungsantrags erst nach weiteren sechs Monaten möglich wäre. Vor dieser zeitlichen Schädigung muß der Jugendliche und seine Eltern geschützt werden.

W. F.

T A G U N G E N

Wohlfahrtsschulkonferenz im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt.

Am 24., 25. und 26. April fand im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt in Berlin eine Konferenz der Leiter und Leiterinnen und hauptamtlichen Lehrkräfte der preußischen Wohlfahrtsschulen statt. Außer dem genannten Personenkreis waren während der ersten beiden Beratungstage zahlreiche Vertreter von Staats- und Kommunalbehörden von Preußen und aus den übrigen Ländern im Reich und Vertreter und Vertreterinnen außerpreussischer Wohlfahrtsschulen anwesend.

Der erste Beratungstag wurde ausgefüllt durch Referate mit anschließender Diskussion. 1. Zum Thema „Wohlfahrtsschule als Zielsetzung, Aufgabe und Methode“. Aus dem sehr umfassenden ersten Referat von Frau Regierungsrat **Laarmann** (Münster i. W.), das sich besonders mit der Bedeutung der praktischen Kenntnisse von Lehrern und Schülern in der Wohlfahrtsschule als eine in erster Linie als Fachschule zu betrachtenden Einrichtung befaßte, seien als besonders bemerkenswert die Ausführungen im letzten Teil hervorgehoben. Frau Laarmann betonte, daß die Fülle von praktischen fürsorglichen Fragen, mit denen sich Lehrer und Schüler im Verlauf des Unterrichts auseinanderzusetzen haben, in ihrer Beantwortung durch die Weltanschauung des Lehrenden weitgehend bestimmt werde. Ausgangspunkt für diese Feststellung war der Gedanke, daß die Wohlfahrtsschule nicht nur Fachschule sein dürfe, sondern darüber hinaus an der Bildung der

Schüler und Schülerinnen, die auf den fürsorgerischen Beruf vorbereitet werden, hinzuwirken habe. Da in der Praxis die Fürsorgerinnen mit Menschen verschiedener Weltanschauung sich auseinandersetzen müssen, verlangte Frau Laarmann abschließend für die Schüler die Einführung auch in die Weltanschauungen, die nicht Grundlage der Schule sind, die sie besuchen.

Zum gleichen Thema sprach ergänzend Frau Direktorin Treuge vom Sozialpädagogischen Institut in Hamburg. Sie betonte u. a. die Schwierigkeiten, die sich in der Ausbildung der Schüler durch die gegenwärtige Situation in der wohlfahrtspflegerischen Arbeit ergeben. Bei der Erörterung der Ausbildungsmethode wurde die Frage der Ausbildung zur Familien- bzw. Einheitsfürsorgerin gestreift und von der Referentin dahingehend beantwortet, daß sie wünschte, daß die SchülerInnen mit allen Stoffgebieten vertraut gemacht würden, aber mit verschiedenartiger Schwergewichtsverteilung bei der Stoffauswahl, um von einer Stelle aus vertieft arbeiten zu können und nicht „so allgemeine Feld-, Wald- und Wiesenschülerinnen“ zu werden. (Unsere abweichende Stellungnahme wurde anlässlich der Tagung der Arbeiterwohlfahrt in Frankfurt am Main im Jahre 1929 in Berichterstattung und Diskussion zum Ausdruck gebracht.)

Ueber „Wohlfahrtspflege in Verbindung mit der praktischen Arbeit der Schülerinnen“ sprach Frau Dr. Cordemann, Wohlfahrtsschule Gelsenkirchen, und Frau Dr. Pünder von der Frauenschule des Katholischen Frauenbundes Berlin-Charlottenburg. Nicht ohne Interesse waren einige Bemerkungen des ersten Referats über die Bedeutung der Erfahrungen des unbekanntem Milleus bei der ersten praktischen Betätigung der Schülerinnen. Sie dürften nicht zutreffen für Menschen, die selbst jahrelang in verantwortlicher Berufsarbeit gestanden haben und zum großen Teil aus der Erfahrung ihres eigenen Lebens die Lebensweise derer kennen, mit denen sie als Hilfsbedürftige zu tun haben. Die Vorschläge für die Einführung in die praktische Arbeit, die Frau Dr. Pünder gemacht hat, waren erfüllt von der lebendigen Anschauung und Erfahrung praktischer Arbeit. Von grundsätzlicher Bedeutung sei aus den Ausführungen darauf hingewiesen, daß sich die Referentin gegen Pläne wendet, die das praktische Jahr nach beendetem Schulbesuch gleichsetzen einem 3. Ausbildungsjahr. Darüber im Augenblick Forderungen aufzustellen, erscheint uns bedenklich.

Aus der im Anschluß an die Referate geführten Diskussion sei nur ein Punkt als von grundsätzlicher Bedeutung hervorgehoben, nämlich die Ausführungen des Herrn Beigeordneten Memelsdorf vom Deutschen Städtetag über die vorbereitende Ausbildung der Schülerinnen, die eine Wohlfahrtsschule zu besuchen beabsichtigen. Sie stellten im wesentlichen die Darlegung der Vorschläge des Städtetages dar, der als Vorbereitung für eine später auf dem Gebiet der Einheitsfürsorge arbeitende Fürsorgerin eine kombinierte pädagogisch-hygienische zweijährige Ausbildung obligatorisch fordert. Demgegenüber wurde allgemein der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die vorgeschlagene Ausbildung zwar nicht als durchaus unzweckmäßig von vornherein abgelehnt werden, aber lediglich als ein weiterer Zugangsweg zu den schon vorhandenen Zugangswegen betrachtet werden könne.

Am Nachmittag des gleichen Tages referierten dann Frau Dr. Nitzsche, Wohlfahrtsschule der Inneren Mission, Berlin, und Frau Dr. Besser, Städtische Wohlfahrtsschule Breslau, über „Psychologie

und Pädagogik“. In beiden Referaten wurden die Schwierigkeiten der Einführung in die Psychologie, besonders unter Betonung der verschiedenartigen psychologischen Theorien hervorgehoben. Von Frau Dr. Nitzsche wurde dabei mit Recht in ihrem sehr lebendigen Vortrag die innige Verbindung zwischen Psychologie und Pädagogik, die eine Trennung sehr schwierig macht, ausgeführt.

Der zweite Tag war von allen Teilnehmern mit besonderer Spannung erwartet, da zum erstenmal der Versuch gemacht wurde, Fragen des Unterrichts in der Wohlfahrtsschule an Hand von praktischen Beispielen zu illustrieren. Drei Lehrer, die an verschiedenen Wohlfahrtsschulen unterrichten, unterrichteten fremde Klassen, und zwar:

1. „Psychologie und Pädagogik.“ Dr. Charlotte Dietrich (Berlin): Schülerinnen der Wohlfahrtsschule des Katholischen Frauenbundes.
2. „Wohlfahrtspflege.“ Prof. Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.): Schülerinnen der Wohlfahrtsschule Jugendheim Charlottenburg.
3. „Rechts- und Verwaltungslehre.“ Stadtrat Dr. jur. Muthesius (Berlin-Schöneberg): Schüler und Schülerinnen der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Die Unterrichtsstunde mit dem Unterkursus unserer eigenen Wohlfahrtsschule zeichnet sich durch eine von allen Teilnehmern der Konferenz anerkannten besonderen Lebendigkeit aus.

Am Nachmittag wurde über die Frage der Wiederholung solcher Probelektionen gesprochen und allgemein der Wunsch nach ähnlicher Arbeit auch für die Zukunft geäußert. Außerdem fanden Arbeitsgemeinschaften über „Psychologie und Pädagogik“ und über „Staats- und Verwaltungslehre“ statt.

Aus der sehr reichhaltigen Tagesordnung des 3. Tages seien nur einige Punkte von allgemeinem Interesse hervorgehoben. Es wurde zunächst von Ministerialrat Helene Weber einleitend über die Verhandlungen über die Anerkennung der schulwissenschaftlichen Prüfung als gleichbedeutend mit Mittelschulreife berichtet und festgestellt, daß das Ministerium für Volkswohlfahrt auf die Forderung der mittleren Reife verzichtet hat, da für dieselbe eine Fremdsprache verlangt worden sei. Die Vorbereitungen zur schulwissenschaftlichen Prüfung im Rahmen von Vorbereitungskursen an den Wohlfahrtsschulen selbst wurde als zweckmäßig empfohlen. Im Laufe der Diskussion betonte Frau Weber, daß es für die Zukunft mehr darauf ankommen müsse, die Gesamtausbildung und nicht in erster Linie nur die schulische Vorbildung zu bewerten, daß ferner die Berufsarbeit und nicht nur die Gesamtausbildung bei der Beurteilung der Menschen viel stärker berücksichtigt werden müsse.

Bei der Erörterung der Fachvorbildung für die Zulassung zur Wohlfahrtsschule wurde noch einmal der Vorschlag des Städtetages über eine Verbindung von pädagogischer und hygienischer Ausbildung im Laufe von zwei Jahren erörtert und, wie bereits oben ausgeführt, als ein weiterer aber nicht etwa ausschließlicher Zulassungsweg zur Wohlfahrtsschule anerkannt.

Schulausschüsse, bestehend aus Vertretern der Schule und der Kommunalbehörden, sollen da, wo eine Verbindung zwischen Schule und Kommunen nicht etwa durch die Zusammensetzung des Kuratoriums gewährleistet ist, die notwendige Brücke zur Praxis schlagen.

Selbstverständlich wurde auch über die Arbeitsmarktlage für die Fürsorgerinnen gesprochen und die gegenwärtig bestehenden nicht geringen Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Fürsorgerinnen wurde betont, ohne aber eine durchaus düstere Zukunftsprognose zu stellen.

Während der Diskussion wurde naturgemäß eine Fülle von Fragen erörtert, die bei unserer Ausbildungskonferenz vor einem Jahre im Mittelpunkt des Interesses standen, und es war nicht uninteressant, festzustellen, wie stark die Stellungnahme zu einzelnen Fragen durch die weltanschauliche Einstellung der Redner und Rednerinnen — ihnen selbst ob unbewußt — beeinflusst wurde.

Die Möglichkeit zu freier Arbeit in den einzelnen Schulen aber ist, das war der Gesamteindruck, durch die Pläne und Richtlinien des Ministeriums nicht eingeschränkt.

Magnus.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Pfingsttreffen 1930

der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen auf dem Immenhof.

Wie alljährlich, findet auch in diesem Jahre zu Pfingsten ein Treffen der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen statt. Als Tagungsort haben wir unser Berufserziehungsheim „Immenhof“ in Hützel, Kreis Soltau in Hannover, bestimmt. Zugverbindungen geben wir weiter unten bekannt.

Programm.

Sonnabend, 7. Juni: Anreisetag.

Sonntag, 8. Juni, vormittags: Genosse Stadtrat Dr. Heuer, Magdeburg: Finanzfragen und Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtserwerbslose, Sparmaßnahmen; nachmittags: Wanderung.

Montag, 9. Juni, vormittags: Genossin Dr. Eisfelder, Immenhof: Ergänzung der Familie durch Fürsorge; nachmittags: Wanderung.

Dienstag, 10. Juni, vormittags: Aussprache über Berufsfragen; nachmittags: Wanderungen — Rückfahrt.

An Kosten für Verpflegung sind pro Tag 2 RM., für Uebernachtung pro Nacht 1 RM. oder 2 RM. zu zahlen. Die Unterbringung erfolgt auf dem Immenhof und seiner näheren Umgebung.

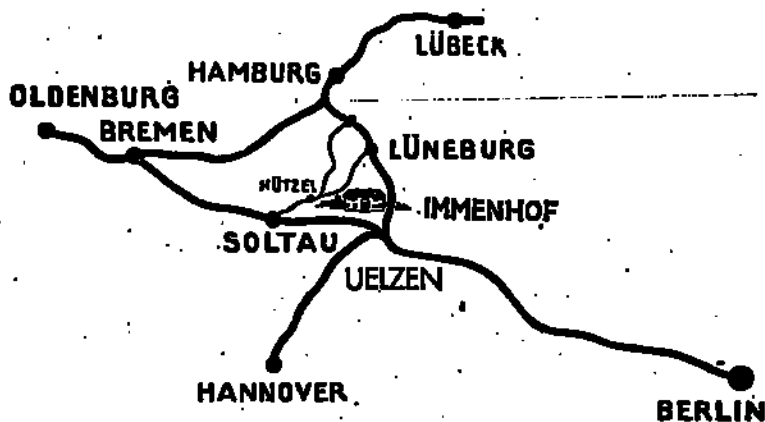
Wir bitten Sie, Anmeldungen schon jetzt an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, zu richten.

Reiseweg zum Pfingsttreffen.

Kleinbahnstation Hützel auf der Strecke Lüneburg—Soltau.

D-Zug-Verbindungen auf den Strecken: Berlin—Bremen (Soltau), Berlin—Hamburg (Lüneburg), Köln—Dortmund—Bremen (Soltau), Frankfurt a. M.—Hamburg (Lüneburg), Magdeburg—Stendal—Uelzen—Soltau, Magdeburg—Hannover—Uelzen—Soltau.

Zu den Hauptzügen werden an den Bahnhöfen Lüneburg und Soltau zur Weiterfahrt nach dem Immenhof Postautos stehen.



Die Gerichtshilfearbeit der A.W. Frankfurt a.M.

Dr. Lilli Nölting.

Die amtliche Gerichtshilfe von Frankfurt a. M. gilt in eingeweihten Kreisen als fortschrittlich im Geist, als zweckmäßig organisiert, als führend. Drei Organisationsformen der Gerichtshilfetätigkeit sind möglich: unmittelbarer räumlicher und organisatorischer Anschluß an das Gericht, Ausübung durch eine Sonderabteilung des Fürsorgeamtes oder private Verbände, wie Gefängnisvereine, konfessionelle Zusammenschlüsse.

In Frankfurt hat das Fürsorgeamt eine besondere Abteilung „Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene“ eingerichtet, die in enger Fühlung mit den Gerichten steht, aber auch die privaten Organisationen weitgehend zur Mitarbeit heranzieht. Seit etwa zwei Jahren arbeitet die Arbeiterwohlfahrt in der sozialen Gerichtshilfe mit und hat schon einen guten Helferstamm und ein stets weiter wachsendes Arbeitsgebiet errungen.

Die Gerichtshilfe wird nicht im Rahmen der anderen Arbeiterwohlfahrtsarbeit von der hauptamtlichen Bürokratie „nebenbei“ miterledigt, sondern sie ist einer besonderen Kraft ehrenamtlich zur ausschließlichen Bearbeitung anvertraut.

Zunächst besteht deren Aufgabe darin, Schutzaufsichten von meist dreijähriger Dauer, die das Amt unserer Zentrale zuweist, an die entsprechenden Helfer zu verteilen.

Zuerst galt es also einen geeigneten Helferstamm zu erwerben. Der Funktionärkörper der Partei konnte dazu nicht ohne weiteres herangezogen werden, da die Genossen einerseits überlastet, andererseits für die spezielle Arbeit nicht durchwegs geeignet waren. Durch Referate bei den Distriktsversammlungen und bei den Frauenabenden in den Distrikten, sowie bei einer Konferenz der sozialistischen Lehrer, bei Arbeiterjugend und Jungsozialisten, bei sozialistischen Studenten und Studierenden der pädagogischen Akademie brachten wir die Zahl unserer Mitarbeiter auf rund hundert. Man muß wissen, wie schwierig und zeitraubend die Mitarbeit ist, um recht zu schätzen, was diese Zahl bedeutet! Und es stellte sich heraus, daß die neue Arbeit nicht, wie anfangs befürchtet wurde, Kräfte von der politischen Arbeit abzog, sondern daß sie umgekehrt neue Kräfte für die positive Mitarbeit an der Sache des Sozialismus aktivierte, die bislang etwas abseits gestanden hatten. Es gibt eben Menschen, denen die politische Praxis im engeren Sinne nicht liegt, die dagegen für menschlich-erzieherische Hilfe besondere Fähigkeiten und Neigungen mitbringen. Der geistige Zusammenhang zwischen den Helfern und ihre Information (Ausbildung wäre wohl ein etwas zu hochtrabendes Wort) werden gefördert durch sechswöchige Zusammenkünfte. Diese stellen in den Mittelpunkt das Referat irgendeines Fachmannes*), eine lebhafte Diskussion folgt regelmäßig. Stand der Gerichtshilfearbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frankfurter Verhältnisse — Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Frankfurt — Besondere Probleme der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Gerichtshilfearbeit.

Außerdem werden Schwierigkeiten erörtert, die den einzelnen Helfern in der Bearbeitung ihrer Fälle auftauchen. Zu diesem letzten Zweck steht auch noch eine allwöchentliche Sprechstunde zur Verfügung, die ebenso sehr für die Helfer wie für Schützlinge und sonstige „Klienten“ eingerichtet ist. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß wo irgend möglich der Helfer bald nach Uebernahme einer Schutzaufsicht mit seinem Schützling in die Sprechstunde kommt, damit die Arbeit der Zentrale nicht nur auf dem Papier vor sich geht, damit diese sich vielmehr persönlich ein Bild machen kann, ob die geeigneten Menschen als Schützer und Schützling zusammen gewählt worden sind. Im Sommer, wo das Interesse für Vorträge geringer ist, werden Besichtigungen unternommen, insbesondere wird eine größere Fahrt nach auswärts gemacht (Strafanstalt Freiendietz, Uebergangshaus Langwiesen, Jugendgefängnis Wittlich a. d. Mosel).

Die laufende Arbeit der Zentrale besteht darin, die Schutzaufsichten, die das Amt ihr zusendet (derzeit laufen 85), den geeigneten Helfern zuzustellen, die nicht nur nach dem Stadtteil, sondern auch nach Alter, Geschlecht, voraussichtlicher Schwierigkeit des Falles sorgfältig ausgewählt werden müssen. Die Helfer bestätigen die Uebernahme und erstatten zwei- bis dreimal im Halbjahr auf vorgedruckten Formularen Bericht über Verhalten und allgemeine Lebenslage des Schützlings. Eine Zusammenfassung dieser Berichte wird halbjährlich einmal über jeden Fall ans Amt geschickt. Außer der seelisch-erzieherischen Betreuung, die den mit Bewährungsfrist Bedachten gegen Rückfälle stärken und neu im Leben festigen soll, ist es selbstverständlich, daß der Helfer nach besten Kräften auch äußere Notlagen des ihm Anver-

*) Themen: Strafrechtsreform — Probleme der Gerichtshilfearbeit —

trauten (Arbeitslosigkeit, schlechte Wohnung, Kleidermangel, Verstoßung von der Familie usw.) zu bessern versucht.

Neuerdings ist die Zentrale auch mit der Jugendabteilung des Fürsorgeamtes in Verbindung getreten, um Schutzaufsichten über Jugendliche von der Jugendgerichtshilfe zu übernehmen. Außer Lehrern setzen wir für diese Arbeit vor allem unsere jungen Helfer aus SAJ- und JS-Kreisen über 21 Jahre ein. Wo dies möglich, wird der Versuch gemacht, die Schützlinge in einer der Jugendorganisationen freundschaftlichen Anschluß, Lebenssinn und damit Halt finden zu lassen. Das Jugendgericht hat in Frankfurt a. M. Vor- und Nachbesprechungen neben den Hauptverhandlungen eingeführt. Sowohl zu diesen als auch zu den Hauptverhandlungen selbst ist regelmäßig ein Vertreter der Zentrale anwesend, wie auch von Caritasverband und Innerer Mission je ein Vertreter teilnehmen. Von hier aus werden uns dann die Fälle anvertraut, die wir in gleicher Weise, wie für die Erwachsenengerichtshilfe dargetan, an unsere Helfer weiterleiten. Daß die Jugendgerichtshilfe, da es sich noch um besonders plastisches Menschenmaterial handelt, sehr schwer und verantwortungsvoll, aber auch sehr dankbar ist, liegt auf der Hand.

Früher, als Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie die Rechtsberatung noch nicht recht einheitlich geordnet waren, hatten wir auch damit öfters zu tun. Das fällt seit der einheitlichen amtlichen Organisation fast völlig weg. Nur wenn es sich einmal um spezifisch sozialistische Belange handelt, greifen wir ein. In anderen Orten, wo es an der ausreichenden amtlichen Organisation fehlen würde, wo vielleicht nur ein bürgerlich oder konfessionell gebundener Gefängnisverein diese Angelegenheiten betreute, würde natürlich auch hierin noch ein — unerlässlich notwendiges — Arbeitsfeld sich auf tun.

Das Sondergebiet der Gerichtshilfe ist gerade in der Jetztzeit, wo es unseren Organisationen so sehr an finanziellen Mitteln fehlt, ein relativ gut durchführbares, auch durch seine mittelbare Propagandawirkung wertvolles Arbeitsgebiet.

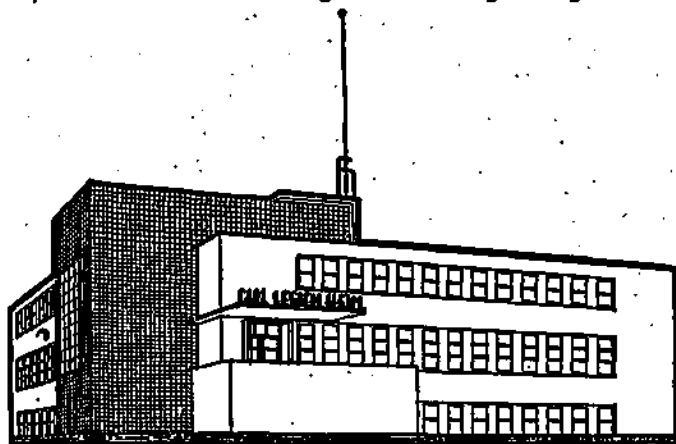
Sinn der vorliegenden Darstellung ist, den Genossen und Genossinnen anderer Ortsausschüsse zu sagen, wie wir es hier machen und sie vor allem anzuregen, auch ihrerseits Berichte über Art, Umfang und Organisation ihrer Gerichtshilfearbeit an die Zentrale der Arbeiterwohlfahrt in Berlin zu senden. Es wäre wertvoll, wenn wir unsere Kräfte auf diesem Gebiet besser überschauen könnten als bisher. Aus der Ueberschau könnte zugleich ein Ansporn für weitere Kraftentfaltung entspringen. Erst wenn sie stark und überschaubar sind, kann man die Kräfte auch für die Sache des Sozialismus aktiv ins Feld führen.

Carl-Legien-Heim in Gleiwitz.

Die moderne Arbeiterbewegung ist um ein schönes Stück Eigenbesitz reicher geworden. In schönster Waldgegend zwischen Gleiwitz und Hainburg und doch nahe den Verkehrsmitteln hat die oberschlesische Arbeiterschaft ein Heim erbaut, das wirklich als eines der schönsten Deutschlands angesprochen werden kann. Nach dem hervorragenden Entwurf und unter der Oberbauleitung des Architekten Peter Birkmann in Gleiwitz ist mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein Werk gelungen, das insbesondere in der Arbeiterjugend auch weit über die Grenzen Oberschlesiens hinaus helle Freude auslösen muß. Am Donnerstag, dem 29. Mai, wird dieses Heim dem verstorbenen Gewerkschaftsführer

Carl Legien geweiht. In Massen wird die schlesische Arbeiterjugend an diesem Fest teilnehmen.

Aber auch wir als Arbeiterwohlfahrt nehmen herzlichen Anteil daran, denn neben einem schönen Saal, Bibliothek, Bastelräumen, Schlafräumen, Einzelzimmern, Tagesraum usw. sind auch für die Arbeiterwohlfahrt schöne Räume geschaffen worden. Ein Sitzungsraum mit Nähstube, ein Heim der Kinderfreunde, das von der Arbeiterwohlfahrt mit betreut wird, sowie ein Zimmer für die Beratungsstelle werden am Einweihungstage dem Gleiwitzer Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt übergeben. Ferner sind vorgesehen eine Koch- und Wirtschaftsschule, für die die Räume bereits vorhanden sind. Wenn bedacht wird, wie schlecht gerade in Oberschlesien unsere Ortsausschüsse untergebracht sind, daß z. B. in Orten mit sonst guter Arbeiterbewegung noch nicht einmal ein Raum vorhanden ist, in dem die Geschäfte und Beratungen abgewickelt werden können, wenn wir vor allen Dingen die bisherige mangelhafte Unter-



bringung unseres Gleiwitzer Ortsausschusses ins Auge fassen, können wir uns als Gleiwitzer Ortsgruppe nur auf das herzlichste gratulieren.

Bei dieser Gelegenheit sei uns die Bitte gestattet, daß auch an den anderen Orten, vor allem dort, wo wir Volks- und Gewerkschaftshäuser, Partei- und Gewerkschaftsbureaus besitzen, ein Plätzchen für uns zur Verfügung gestellt wird. Nehmen wir doch durch unsere Beratung und Hilfe gerade den großen Organisationen eine Unmenge Kleinarbeit ab und dann, es muß nicht nur ein Winkel sein. Zu uns kommen diejenigen, denen das Leben am übelsten mitgespielt hat. Wir wollen ihnen helfen, wollen sie aufrichten und wieder zu Mitstreitern an unserem großen Ideal machen. Das können wir aber nur in Räumen, die licht und luftig sind und nicht noch niederdrückend wirken. Hinzu kommt, daß auch wir ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in schönen Räumen viel freudiger arbeiten. Wir können nur dann Sonne geben, wenn wir sie selbst haben. Darum wissen wir den oberschlesischen und insbesondere den Gleiwitzer Gewerkschaften und dem Bund für Arbeiterbildung, der juristischer Träger dieses Heimes ist, unseren besten Dank.

Nicht zuletzt denken wir hierbei auch an die Verdienste, die sich die Oberschlesische Bauhütte und die Dewog um das Zustandekommen

dieses Heimes erworben haben. Nur dadurch, daß alle Zweige der Arbeiterbewegung zu den größten Opfern bereit waren, ist ein Werk von wirklich hohem Wert gelungen. Dieses schöne Beispiel proletarischer Solidarität aller Gruppen unserer Arbeiterbewegung wird und muß gute Früchte tragen.

Besonders in Oberschlesien, wo wir am härtesten umkämpft sind, wo die gegnerischen Kräfte allzu stark gegen uns stehen, begrüßen wir dieses Bollwerk freier Kultur- und Geistespflege als neuen Bundesgenossen in unseren Reihen.

Johanna Nowak.

Mitteilungen.

Rückzahlung von Studiendarlehen

Die Arbeiterwohlfahrt gibt jährlich ungeheure Summen für die Ausbildung von Arbeitern und Arbeiterinnen zu Wohlfahrtspflegern aus. Viele von denen, die aus Mitteln der Arbeiterschaft auf diese Weise ausgebildet worden sind, befinden sich bereits in festen Stellungen. Aber nur wenige denken daran, die Darlehen zurückzahlen und damit ihre parteigenössische Pflicht zu erfüllen. Von den zurückgezahlten Darlehen können neue Genossen ausgebildet werden.

Genossen und Genossinnen! Wir fordern euch auf, eure Darlehen zurückzuzahlen und damit unseren Studienfonds aufzufüllen. Als Fürsorger und Fürsorgerinnen solltet ihr eure sozialen Pflichten kennen!

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Hannover.

Am Bezirkskursus Hannover nahmen Genossinnen und Genossen aus den kleinen vorwiegend ländlichen Ortsausschüssen teil. Es wurde folgender Kursusplan durchgeführt:

Sonnabend, den 5. April,
vormittags 10½ Uhr:

Wohlfahrtspflege. Refer.: Senator
Genosse Feldmann.

1. Begriff und Wesen der Wohlfahrtspflege.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen der Wohlfahrtspflege.

3. Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände.

4. Aufgaben der Landesfürsorgeverbände.

5. Arbeiterwohlfahrt. Bürgerliche Wohlfahrtspflege.

Von 13 bis 14¼ Uhr Mittagspause, darauf Fortsetzung.

Abends 18 Uhr: Bevölkerungspolitik. Referent: Genosse Dr. Berkowitz.

Sonntag, den 6. April,
vormittags 9 Uhr:

Erwerbslosenversicherung. Refer.:
Regierungsrat Genosse Mey.

Jugendpflege und Jugendfürsorge.
Referent: Senator Genosse Feldmann.

1. Aufgaben der Jugendämter.

2. Fürsorgeerziehung.

3. Schutzaufsicht.

4. Jugendgerichtshilfe.

Montag, den 7. April,
vormittags 10 Uhr:

Besichtigung des Städtischen
Tuberkulosen-Krankenhauses

„Heidehaus“. Vortrag des Herrn
Prof. Dr. Ziegler: „Ueber Tuberkulose“.

Montag, nachmittags 14½ Uhr:
Besichtigung der Fürsorge-Erziehungsanstalt
„Stephanstift“,
Hannover-Kirchrode.

Dienstag, den 8. April,
vormittags 10 Uhr:

Besichtigung des Krüppelheims „Annastift“. Vortrag des Landeskrüppelarztes Herrn Professor Dr. Valentin über „Krüppelfürsorge“.

Von dem Verlauf des Kursus waren Vortragende und Hörer voll befriedigt. Das trat besonders in der Schlußausprache hervor, in der sämtliche Teilnehmer dem Bezirksausschuß den Dank für die vorzügliche Durchführung und Aufstellung des Unterrichtsplans zum Ausdruck brachten. Von allen Seiten wurde gewünscht, daß ein derartiger Kursus, der soviel Wissenswertes für die praktische Wohlfahrtsarbeit gebracht, öfter abgehalten werde. Mit besonderer Freude konnte deshalb auch der Genosse Feldmann feststellen, daß die Teilnehmer nicht nur mit der größten Aufmerksamkeit dem Unterricht gefolgt, sondern daß auch vom ersten Tage an bis zum Schluß eine Harmonie und Kameradschaftlichkeit unter ihnen geherrscht, die durch keinen Mißton gestört wurde.

Dankend anerkannt werden muß das freundliche Entgegenkommen der Anstaltsleitungen, die Zeugnis davon ablegen, welcher Wertschätzung sich die Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Hannover erfreut. Das kam besonders auch in den Begrüßungsansprachen der Anstaltsleiter zum Ausdruck. Das Heidehaus hatte es sich nicht nehmen lassen, den Teilnehmern ein kleines Frühstück zu reichen und im Stephanstift wurden sie mit Kaffee und Kuchen bewirtet, wobei zu gleicher Zeit über die Fürsorgeerziehung gesprochen wurde.

Am Montagabend fand nach einem gemeinsamen Spaziergang durch die Eilenriede ein gemütliches zwangloses Beisammensein in der Waldwirtschaft „Pferdeturm“ statt.

Der Bezirksausschuß Hannover kann den Verlauf und Ausgang dieses Kursus als einen vollen Erfolg seiner Schulungsarbeit buchen.

Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages

Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages lehnt es ab, daß die Städte das Risiko für Darlehenshergabe des Staates für die freie Wohlfahrtspflege übernehmen.

Ferner beschloß der Ausschuß eine umfassende Erhebung über die Auswirkung des Aufenthaltsprinzips zu machen, da einige Städte angegeben haben, daß die Einführung des Aufenthaltsprinzips in der Fürsorge die Landflucht begünstige und die Städte übermäßig belaste. (Modern mutet diese Stellungnahme nicht an. D. Red.) Die Erhebung soll ein Jahr umfassen.

Arbeitsgemeinschaft Sozialhygienischer Fachverbände.

Anläßlich der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1930 veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände gemeinsam mit dem Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung am Sonntag, dem 1. Juni 1930, 11 bis 13 Uhr, im großen Festsaal des Deutschen Hygiene-Museums, Dresden-A., Lingnerplatz, einen Sozialhygienischen Tag (Vorsitz: Geheimer Regierungsrat Dr. Hamel, Präsident des Reichsgesundheitsamts, Berlin). Der Sinn dieser besonderen Veranstaltung ist, gewissermaßen im Querschnitt die vorzüglichsten Probleme der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge im allgemeinen und auf einzelnen wichtigen Sondergebieten in kurzgefaßten Vorträgen aufzuzeigen. Die Tagesordnung lautet:

Begrüßung und Ueberblick über die Gesundheitslage in Deutschland: Präsident Dr. Hamel, Berlin; Ansprachen durch Präsident Dr. Weber, Sächsisches Landesgesundheitsamt, Dresden, und Professor Dr. Thiele, Ministerialrat im Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, Dresden. — Im Anschluß an diese einleitenden Ausführungen werden folgende Vorträge gehalten: 1. Fünfundzwanzig Jahre soziale Hygiene. Rückblick und Ausblick. Referent: Professor Dr. Grotjahn, Berlin. 2. Die noch ungelösten Aufgaben der Kinderfürsorge. Referent: Professor Dr. Rott, Berlin. 3. Verhütung des Krüppeltums. Referent: Professor Dr. Schede, Leipzig. 4. Die Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche nach den jetzigen Anschauungen über ihre Entwicklung. Referent: Geheimer Rat Prof. Dr. v. Romberg, München. 5. Syphilis-Rückgang. Referent: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Jadassohn, Breslau. 6. Vordringen der Bekämpfung des Alkoholismus auf das Land. Referent: Professor Dr. Gonser, Berlin-Dahlem. 7. Bedeutung und Aufgaben der hygienischen Volksbelehrung. Referent: Professor Dr. Adam, Berlin. — Für den Nachmittag sind Sonderführungen durch die Ausstellung des Reiches: „Die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens. Kulturhistorische Schau über hundert Jahre“ vorgesehen. — Der Sozialhygienische Tag findet im Zusammenhang mit einer Reihe von Tagungen und Konferenzen einzelner sozialhygienischer Reichsfachverbände bzw. verwandter Organisationen statt.

Anfragen und Anmeldungen werden erbeten an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachver-

bände, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstraße 3.

Die Deutsche Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz veranstaltet am Mittwoch, dem 4. Juni 1930, vormittags 10 Uhr, ihre X. Deutsche Tagung für Säuglings- und Kleinkinderschutz über „Die planmäßige Einstellung der Kinderfürsorge auf das geistig und seelisch abnorme Kind“. Die Tagesordnung lautet: 1. Das geistig und seelisch abnorme Kind in seiner Abgrenzung vom Normalen und seine klinischen Symptome. Referent: Professor Dr. Eugen Schlesinger, Frankfurt a. M. 2. Wie bewähren sich die geistig und seelisch abnormen Kinder im Leben? Die fürsorglichen Möglichkeiten für diese Kinder. Referent: Oberarzt Dr. Werner Villinger, Hamburg. Anfragen und Anmeldungen an die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstraße 3. Am Nachmittag, 16 Uhr, hält die Deutsche Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz in Verbindung mit dem Reichsverband der Säuglings- und Kleinkinderschwestern eine Aussprache über die am 1. Oktober 1930 in Kraft tretende reichseinheitliche Regelung der Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderschwestern (Krankenschwesternpflegerinnen) und Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen ab. Nähere Auskunft erteilt die obengenannte Geschäftsstelle, sowie die Geschäftsstelle des Reichsverbandes der Säuglings- und Kleinkinderschwestern, Berlin - Nikolassee, Prinz-Friedrich-Leopold-Str. 41.